

FK 124.
20

II n
3161

Kurze Nachricht

von der

Neu-Stadt Hildesheimischen

Zumult = Sache

und denen beyderseits diesfalls edirten Schriften:

Darin die denen ex parte deren Zumultuanten publicirten Actis Hildesiensibus præmittirte Vorrede zum Grund gelegt und mit Acten-mässigen Anmerkungen erläutert wird.

Nebst denen sammtlichen in dieser Sache ergangenen Conclufis des höchstpreisllichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rahts und einigen Anmerkungen über des Herrn von Meyern publicirte so genannte ohnpartheyische Reflexiones über ein sicheres Diploma HENRICI VII. Rom. Reg.

M J J D E S H E J M /

Gedruckt im Jahr 1731.

p 202





Wan kan von der Neustadt-Hildesheimischen Sache wohl sagen: Maxima de nihilo nascitur Historia; (1.) Indeme aus einer / zwar unrechtmässigen / (2.) jedoch nichts importirenden (2.) Zwistigkeit / unter einigen dafigen Bürgern / (4.) solche Bewegung gemacht worden / das so gar das hohe Nieder-Sächsische Creys-Directorium, eine starke Anzahl Kriegs-Völcker deswegen in Bereitschaft gehalten. (5.) Der Handel verhält sich kürzlich folgender massen: Als im Monat Majo Anno 1729. eine vacante Evangelische Prediger-Stelle auf der Neustadt Hildesheim / hinwieder besetzt werden solten / und dabey / so wohl der Magistrat, als die Bürgerchaft unter sich / auf unterschiedene Subjecta reflectirten; ist es geschehen / (6.) das bey einer bürgerlichen Zusam-

- (1.) Rectius: Parva saepe scintilla contempta magnum excitat incendium.
- (2.) Optimè! Alleine so strafft der Herr Auctor seine so genannte Exceptiones Sub- & Obreptionis selbstn Lügen.
- (3.) Vel quasi! als wann es nichts zu sagen hätte, wann Unterthanen ihrer gehuldigten Obrigkeit den Gehorsam aufkünden, und nicht anderst als durch eine in den Ort einrückende Kayserliche Executions-Commission wieder zur Raïson und in Ordnung zu bringen seynd.
- (4.) Setzt ja der Herr Gegner selbst gleich auf den Titel, diese Differentien hätten sich zwischen der Eöbl. Dom-Probstey Hildesheim und der Neustadt Hildesheim verhalten. Nun ist zwar dieses letztere in so fern Acten-widrig, das man nicht sagen kan, als ob die gesamte Neu-Stadt Hildesheim an diesem Unwesen Theil genommen habe, sondern es hat sich nur eine Parthie der Bürgerchaft hierin vergangen, indessen ist doch das erstere richtig, das nemlich die Differentien, so an den Reichs-Hof-Rath gebiehn, derentwegen die Execution erkannt worden, und um deren willen die hier berührte Motus entstanden seynd, einer Seits die hohe Hildesheimische Dom-Probstey und nur anderer Seits die tumultuirende Neustädter betroffen haben, das also das Factum gar zu sehr extenuirt und wider die Wahrheit gesetzt wird, als ob über denen zwischen einigen dafigen Bürgern entstandenen Zwistigkeiten sich so grosse Motus ereignet hätten.
- (5.) Und dieses, quod probè notandum, in Gefolg der Kayserlichen Resolution vom 4. Decembr. 1730. als worin denen Kayserl. Herrn Commissariis expresse aufgegeben worden, nöthigen Falls zu der Execution die Anstalt zu machen.
- (6.) Hier lässet der Herr Gegner gleich Anfangs das Beste aus: nemlich es gebühret in der Neu-Stadt Hildesheim das Recht, Candidatos zu erledigten Evangelischen Pfarr-Stellen zu präsentiren, dem Rath, die Bürgerchaft aber hat das Recht, einen aus denselben Präsentatis zu erwählen. Diefem zuwider wolte der Bürgermeister Dörrien par force einen gewissen Hartung zum Pfarret machen; Als aber der übrige Rath hierzu nicht zu bewegen ware, leitete es Dörrien dahin ein, das 70. bis 80. aus der wenigstens 400. Mann starken Bürgerchaft A. C. dem Rath ein Memorial übergaben und darin den Hartung zum Pfarret verlangten, zugleich auch mit Unheil roheten, wo ihnen nicht willfabret würde. Hiedurch und die in Replicis specifice erzählt und erwiesene weitere Eröhungen und Injurien wurden die meiste Raths-Glieder intimidirt, ihr gezwungenes hat zu geben, welches sie aber gleich selbigen Tages revocirten und eine Zusammenkunft der Bürgerchaft veranlaßten, wobey gefolget ist, was in sequentibus zu sehen.

(7.) Das

Zusammenkunft / nach vorgängigen ungebührlichen Schmähdungen / (7.) 6. Bürger/ von einigen ihrer Mitbürger/ ohne Vorbewußt des Magistrats, (8.) propria & privata autoritate, (9.) auf das Rathhaus (10.) in Arrest gesetzt worden/ allwo sie bis in den 6ten Tag gefessen. Mittler Zeit/ sol der dazmahls gewesene Bürgermeister Dörrien/ wie ihm Schuld gegeben wird/ (11.) sein Officium nicht gehörig beobachtet/ weniger die Relaxation derer 6. Bürgere/ mit solchem Ernst/ wie es die unparteyische Justiz erfordert/ besordert/ sondern sowohl omitendo als committendo, (12.) seine Amts-Schuldigkeit hindangeseht/ auch in specie die von dem Herrn Dom-Probst/ als Judice in causis civilibus proxime superiore, an ihn verschiedentlich ergangene Befehle vilipendirt haben. Hieraus hat dann der Herr Dom-Probst/ an welchen sich die 6. Bürger nach ihrer Loelassung sofort (13.) gewendet/ Anlaß genommen/ eine besondere Commission anzuordnen/ welche sowohl den vorgegangenen Tumult, wie es geschieht/ hat untersuchen/ als auch die Satisfactionem privatam reguliren sollen. Alldieweil aber die Stadt einem zeitigen Dom-Probst keine Jurisdiction in Criminalibus zugesaget/ sondern selbige in deren possessione quati, durch Kaiserliche Mandata ehin geschüzet worden: (14.) So hat die Dom-Probsteyliche Commission keinen Effect gehabt/ sondern

es

- (7.) Daß bey solcher Zusammenkunft Schmähdungen vorgegangen seyen, (nemlich ex parte der Arrcurten, dann von denen Tumultuanten ist wohl wahr, daß sie so wohl ihre Mitbürger als vorgesezte Aeltmänner arg beschimpfft) ist eine Unwarheit, welche bereits in Replicis dafür erklärt worden, ohne daß der Gegenheil bishero ein anderes nur im geringsten erwiesen hätte; sondern die Tumultuanten nahmen einige etliche Tage vorthero angeblih vorgegangene und bereits vor dem Magistrat anhängige Injurien zum Prætext, 6. von des Hartunus Gegen-Partie bey denen Köpfen zu nehmen, um das durch der Aeltermänner Vorhaben, die erzwingene Wahl des Hartunus wieder aufzuheben, und die Wahl nach der Stadt Grund-Gesetzen vornehmen zu machen, zu unterbrechen.
- (8.) Aber nicht des Bürgermeisters Dörriens.
- (9.) Wie heisst man dann in denen Rechten ein solches Factum, wann Bürger propria & privata autoritate, ohne Vorbewußt des Magistrats, ihre Mitbürger in carcerem publicum schleppen? Heisst man es nicht Tumult?
- (10.) Deme ist nicht so, sondern in das unter dem Rathhaus befindliche schlimme Gefängniß seynd sie gesetzt worden.
- (11.) Und er selbst nicht laugnen können.
- (12.) Mitteltst Aussetzung respektlosten Reden gegen seines gehuldigten Herrns, des Herrn Dom-Probstens Bischöfliche Gnaden, und des rudesten Tractaments gegen seine Collegas, auch rotunder Denegirung der Administrationis Justitiaz.
- (13.) Nachdeme sie von des Dörriens Collega, dem Bürgermeister Wiehen, ob importentiam Magistratus urbani administrandi justitiam selbst hiezu angewiesen worden.
- (14.) Diese Ausflucht ist nicht weit her: Dann 1. ist vorhin bekannt und auch aus der in hac causa Tumultus ergangenen Paritori-Urtheil ersichtlich, daß der Mandat-Proceß super Jurisdictione Criminali noch würcklich pendent ist; 2. Ward Anfangs, als diese Inquisition-Commission niedergesetzt worden, die Sache nicht criminaliter, sondern civiliter tractirt, konte also auch unmöglich diese Exception eingewandt werden; 3. Ist in Replicis ausführlich gezeigt worden, daß, wann auch schon sonst dem Magistrat die Jurisdiction criminalis gebühret hätte und diese Sache gleich als criminal behandelt worden wäre, dennoch dismahl die Cognition nothwendig dem Herrn Dom-Probsten hätte müssen überlassen werden, weiln der gesamte Magistrat theils activ theils passiv bey der Sache interessirt ware und also ohnmöglich pars & Juez zugleich seyn konte; wie dann auch deswegen, und weiln des Herrn Dom-Probstens Herr Antecessores in gleichen Fällen ihre Jurisdiction ohne Widerspruch und auf dem Rathhaus selbstn exercirer haben, hochermelt dieselbe durch Kaiserlichen allgeredeststen Ausspruch berechtigt zu seyn erklärt worden seynd, diese Sache für sich zu ziehen und durch dero ernannte Commission auf dem Rathhaus der Neu-Stadt Hildesheim untersuchen zu lassen.

(15.) Die

es haben die Herren Commissarii, weil das Raht-Haus verperrt gewesen/
 (15.) unverrichteter Dinge zurückkehren müssen. (16.) Diese hat nun zwar dar-
 auf die interessirten Bürgere auf den Nagelschen Canonical-Hof citirt:
 Weil aber viele (17.) davon/ ob locum non tutum, zurückgeblieben: (18.) So
 wurden (19.) einige derselben/ von der freyen Herr-Strasse (20.) hinwegge-
 nommen und nach Steuerwald in die Inquisition, auch nachgehends (21.) in
 die

- (15.) Die Tumultuanten sich dafür poskirt gehabt und die Eröffnung durchaus nicht bar-
 den zugeben wollen.
- (16.) Worbey theils Tumultuanten die canailldfesten Reden gegen dieselbe ausgesprochen.
- (17.) Alle Tumultuanten, so citirt waren, blieben aus, und nicht nur viele.
- (18.) Dieses coherirt nicht mit dem vorigen: Dann kurz vorher wolte man der Welt
 vorpiegeln, die Jurisdiction seye nicht gegründet gewesen: Nun aber gesteht man selbst
 stien offenbar das Gegentheil ein und will sich mit der Exceptione loci non tuti hinaus
 halffern. Doch so wenigen Grund das erste hatte, so wenigen hat auch das andere,
 außer daß fremlich einem, der da weiß, daß er etwas Incarcerations-mässiges verwickelt
 hat, kein locus in so fern tutus ist, der Richter mag ihn hin citiren wo er will. Ubrig-
 gens erscheinet ex Actis klar, und ist durch beschworne Zeugen-Aussagen satzsam dar-
 gethan, daß die vor die Commission citirt nicht ob locum non tutum aufengeblieben,
 sondern weil sie von dem Rebellion's-Geist dergestalten eingenommen waren, daß sie
 mit denen Dom-Probstlichen Citationen nur ihren Spott trieben und selbige auf die
 execrabelste Art mißhandelten.
- (19.) Hier ziehet der Herr Gegner, wiewohl mit allem Fleiß, die Gardinen um etwas zu
 früh zu: Dann diese Tragödie bestunde aus noch viel mehreren Actibus, als hier re-
 censirt worden. Kürzlich werden dieselbe in sine der Dom-Probstlichen Replicarum als
 so erzählt: Daß Dörrien und sein Anhang sich des Rahmens des Rahts und der
 Bürgerchaft zu ihren bösen Vorhaben mißbraucht, daß die Rebellen mittelst Erwäh-
 lung 12. so genannter Deputirten guten theils den ganzen statum publicum zu verän-
 dern getrachtet, den in Corpore versammelten Raht, mit Zulassen des Dörriens, in
 ipso loco judicii auf das entsechtliche injurirt, die Bürger-Officiers eigenthätiger Weise
 suspendirt und die, in Krafft der deswegen ergangenen Dom-Probstlichen Befehle
 ihnen folgende oder nicht auf die unbefugte Citaciones des Dörriens auf dem Rahts-
 Haus erscheinende Mit-Bürgere feindlich geplündert, denen dazzu bestimnten Rahts-
 Gliedern die Stadt-Sigillen und Steuer-Rest-Rechnungen extorquirt, der Stadt ge-
 braucht, daß Dörrien, aller wider ihne von Ober-Richterlichen Vorhabens vers-
 genen Suspendiv-Decreten ohnerachtet, sich des Bürgermeister-Amtes wegen ergan-
 set, daß sein aufrührerischer Anhang den Raht in loco Judicii eingesperrt und mit Ges-
 walt gezwungen, ihne in den Raht zu admittiren, die von dem Magistrat affigirte Edi-
 cta, Ruhe zu halten, auf das äußerste mißhandelt, ihren Mit-Bürgern auf Leib und
 Leben meuchelmörderischer Weise nachgestellt, dem Raht die geringste Parition nicht ge-
 leistet, noch ihme seinen gebührenden Respekt gegeben, von Anwalds Herrn Principa-
 lens, als ihrer gehuldigten hohen Obrigkeit, eigener Persohn auf das ruchloseste ge-
 sprochen, ihnen und andern Persohnen und Eibstern mit Ehrliehkeiten getrohet, er-
 melten Anwalds Herrn Principalens eigene Persohn mit denen horrendesten Flüchen
 belegt ic. Die specialia von all diesem, nebst dem hinlänglichen Beweis finden sich
 in obbefagten Dom-Probstlichen Replicis.
- (20.) Auf Hildesheimischen Grund und Boden und mit Bewilligung der Hildesheimi-
 schen Regierung, wollen wegen zu befürchten gestandenen neuen Aufruhrs man nicht
 wohl trauen dürfen, die Rädfelührer in der Stadt selbst bey dem Kopff zu nehmen.
- (21.) In Conformität der von der unpartheyischen Juristen-Facultät zu Duisburg gefä-
 leten Urtheil. Es kame zwar ex parte derer Tumultuanten zum Vorchein: "Kurze,
 doch Acten-mässige Nachricht von denen unter dem Nahmen der Dom-Probstey
 "Hildesheim bishero gegen einige New-Stadt Hildesheimische Bürgere ausgeübten
 "entsechtlichen und widerrechtlichen Proceduren 1730. fol. Es wurde aber von der Doms-
 Probstey entgegen gesetzt: "Denen Actis und Rechten gemässere Beweiß, daß die in
 "dem Druck erschiene so genannte Acten-mässige Nachricht ic. nach allem ihrem
 "Haupt-Inhalt Acten-widrig und ein mit lauter Calumaien und Ignoranz ausgestopfte
 "ics

die Karte nach Peina gebracht: Zu Behauptung des übrigen Verfahrens aber hat sich der Herr Dom-Probst an den Höchstpreistlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gewendet / und ein Mandatum de prästando debitum Obsequium ac Inhibitorium sub poena 50. marcarum auri S. C. so dann ein Mandatum de manutendo & in eventum executoriale auf die Herren Ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses/ den 17. Octobr. 1729. extrahirt / jedoch beyde nicht insinuiren lassen/ (22.) sondern nur durch gedruckte Patentes publicirt. Indessen kam der 4te Januarius 1730. herbey / da eine neue Wabts-Wahl/ nach Gewohnheit vergenommen werden sollte/ welche schlechterdings (23.) von denen freyen suffragiis dorer Bürger/ dependirt. Alldieweil aber der Dörrien/ nebst einigen andern-dam Herrm Dom-Probst nicht angenehmen Subjectis, zu Wabts-Membriß erwählet wurden; So hat dieser die Wahl sofort/ per Decretum cassirt/ (24.) und den alten abgegangenen Wabts/ welcher doch selbst/ nach der hergebrachten Gewohnheit abgedanckt hatte / confirmirt/ auch ein Mandatum Cassatorium Electionis attentativè factæ, nec non Confirmatorium Consulis Wiehen & fidelis Senatûs usque ad novam post præstitum obsequium & restitutam tranquillitatem sub poena 50. marcarum auri, S. C. unterm 9ten Mart. 1730. nebst einer neuen Verfügung an das hohe Nieder-Sächsische Creys-Directorium erlangt/ und nebst dem ersten Mandat denen Impetraten insinuiren lassen. Es kam auch zu Justificirung des Dom-Probsteylichen Verfahrens/ so gleich ein Impressum heraus/ unter dem Titul: *Suprema Cathedralis Hildesensis Præposituræ in Novam Civitatem Jura vindicata*, oder Gründliche Vorstellung des im verwichenen 1729. Jahr in der Neustadt Hildesheim entstandenen Auftrubis (25.) u. Diesem wurde an Seiten der Stadt/ entgegen gestellt:

“*Affertio Libertatis & Innocentiæ, præteritis Juribus supremis Cathedralis Hildesensis Præposituræ opposita*, oder wahrhaffte Vorstellung, daß im verwichenen 1729. Jahr/ in der Neustadt Hildesheim kein Auftrubis entstanden sey/ sondern/ daß von Dom-Probsteylicher Seite man sich ganz *incompetenter* und unbefugter Weise/ einer *Civil* und *Criminal-Jurisdiction*, anmaßlich unterzogen- danebst den Bürgermeister Dörrien wider-*Rechtlich* zu *suspendiren* und auf gleiche Art/ die

3

- tes formliches Pasquill seye. 1731. fol.“ Die Feder hat vor die Tumultuanten in allen Impressis geführt der Ehur-Braunschweigische Hof-Rath, Herr von Meyern.
- (22.) Daß das Mandatum S. C. dem Dörrien insinuirt worden seye, gestehet Gegentheil in seinen vermeintlichen Exceptionibus selbst; Daß aber die dessen Anhängern befohene Insinuation mittelst Affigirung einer Copia Mandati ad valvas Curie sufficient gewesen seye, ist in denen Dom-Probstlichen Replicis und sonst mit mehrerem ausgeführt worden, hat auch die Approbation des Hochpreistlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths erhalten.
- (23.) *Ceteris paribus*; welches aber hier fehlte.
- (24.) Dieses ist eine unwidersprechliche Unwahrheit; dann die Dom-Probstliche Inhibition erginze vor der Wahl, ehe noch jemand wissen konte, wer gewählet werden würde, und schlosse nur die theils bereits sub Inquisitione befangene, theils sich dazu qualificirende Tumultuanten von der Wahl aus; weil aber diese sich, unter Bedeckung der Hannöberischen Miliz dennoch eingetrungen, so cassirte der Herr Dom-Probst die Wahl.
- (25.) “Und zu desselben Stilling so wohl als Bestrafung der Empörungss-Stifffere, auch Erhaltung künftiger Ruhe und Sicherheit der einem zeitlichen Herrn Dom-Probsten der Hildesheimischen Hohen Dom-Probsten in besagter Neustadt zuständigigen so Civil-als Criminal-Jurisdiction und darin fundirten Aufhebung der wider Obrigkeitlichen Verbott unternommenen neuen Wabts-Wahl *Rechts*, gegründete Behauptung, in fol.

(26.) Si

“die rechtmässig-geschehene ordentliche Rahts-Wahl ohne Grund und Ursache anzusechten gesucht habe. Wobey auch zugleich die Exceptiones Sub-& Obreptionis, in puncto præsentis Tumulus, mit angefügt worden. Ob nun wohl kein Mensch/ in diesen beyden von Seiten der Stadt publicirten Schrifften/ ein unbescheidenes Wort antreffen (26.) wohl aber so viel finden wird/ daß die Wahrheit darinnen mit einer freymüthigen Schreib-Art vorgetragen worden sey; So ist jedoch/ von Dom-Probsteylicher Seite ein mit vielen Injurien und Schmähungen angefülltes (27.) Scriptum sofort dagegen edirt worden/ wovon die Rubric also lautet:

Gründliche/ denen Actis, allen Göttlichen und weltlichen Rechten/ wie auch der Vernunft und Historie gemässe Abfertigung desjenigen scandalösen Impressi, welches ohnlängstens unter dem Titul: *Affertio Libertatis & Innocentiae, præsentis Juribus supremis Cathedralis-Hildesheimensis Præpositurae opposita*: oder wahrhafftige Vorstellung/ daß im verwichenen 1729 Jahr in der Neustadt Hildesheim kein Aufruhr entstanden sey: Sondern daß von Dom-Probsteylicher Seite man sich ganz incompetent und unbefugter Weise/ einer Civil und Criminal-Jurisdiction anmaßlich unterzogen/ danebst den Bürgermeyster Döztien widerrechtlich zu suspendiren/ und auf gleiche Art die rechtmässig geschehene ordentliche Rahts-Wahl ohne Grund und Ursache anzusechten gesucht habe: zu einem erschauenden weit aussehendem Exempel der ausgelassensten Frechheit gehuldigter Unterthanen/ gegen ihre ordentliche Obrigkeit/ an das Licht gereten/ und dahie zu desto vollkommener Widerlegung von Wort zu Wort wiederholer ist Anno 1730. so dann: *Allerunterthänigste Replicæ, juncto petito humilimo pro (factâ insinuatione clem. Mandatorum pro sufficienti declarata) ob non factam nec sperandam Paritionem, rejectis Exceptionibus frivolis, clementissime decernendo Paritoriam, in conformitate Mandatorum, cum extensione ad nova facta, condemnatione in expensas, damna, penamque promeritam, in specie ob adhibitum in Exceptionibus stylum enormiter scabiosum, annexis Executorialibus.*

Diese Replicæ wurden den 4ten Septemb. 1730. bey dem Reichs Hof Raht exhibitet/ und zu gleicher Zeit/ das Impressum davon/ in Hildesheim bekannt gemacht: Ob nun wohl die Stadt der billigen Hoffnung leben können/ es würde ihr davon eine gerichtliche Communication geschehen/ (28.) zumahl/ nach der Rubric, Nova darinnen enthalten seyn sollen/ (29.) dahero auch der Städtische Agent zu Wien/ sofort sub 12ten ejusdem Mensis Septembris, pro clementissime concedendo termino bimetri ad producendum ulteriora,

- (26.) Si fecisti, nega! Ob aber vernünftige Menschen, welche dieses impetratische Scriptum lesen, sich dadurch bereden lassen werden, grob sey höfflich und Injuriz seyen eine Freymüthigkeit, wird die Erfahrung lehren.
- (27.) Calumniare audacter, semper aliquid haret.
- (28.) Ist ja doch ordinarii Juris, daß Mandat-Processse mit denen Replicis geschlossen werden, und wären die Exceptiones nicht dadurch hinlänglich reusirt worden, würde der Höchstpreislische Kayserliche Reichs-Hof-Raht gewußt haben, was zu thun seye.
- (29.) Diese Nova waren keine Nova circa principale factum quaestionis, sondern es waren bloße attentata contra emanatum Mandatum, welche durch die Paritori-Urtheil von selbst ihre abhelfliche Waasse erhielten und also ware im geringsten nicht nöthig, darüber einen neuen Schrifft-Wechsel zu veranlassen und dadurch die so höchst nöthige Wiederherstellung des innerlichen Ruhestandes in der Neustadt noch länger aufzuhalten, denen Grund-verderblichsten Unordnungen aber ein Thor nach dem andern zu öffnen.

(30.) Pro.

teriora, allerunterthänigst angeſuchet: Nicht weniger die Nothdurfft der Stadt/ in einer Schrifft/ sub titulo:

„Entdeckte Blöße derer Dom-Probſteylichen *Replicarum*, in der geſchwinden Eile/ als es nur möglich geweſen/ repræſentirt/ ingleichen die *Exceptiones Sub- & Obreptionis in puncto Electionis*, übergeben worden; So hat es jedoch geſchehen müſſen/ daß der gebetteten kurzen dilation ohngeachtet/ die Relation (30.) dergestalt beſchleuniget wurde/ daß ſolche/ vi Protocollum rerum reſolutarum den 2ten Sept. d. a. den Anfang genommen und den 26ten ejusdem geendigt worden/ das Concluſum aber dahin ausgefallen iſt: Es habe das *impetratiſch* aufzügliche Begehren nicht ſtatt, ſodann: Werde mit Verwerffung derer ganz unerheblichen/ in gegenwärtigen Fall nicht einſchlagenden *Exceptionum*, ſo wohl in puncto primi als secundi Mandati, jedoch ohnbeſchadet des/ der Stadt im übrigen ohnſtreitig *competirenden*/ von *impetrantiſchen* Dom-Probſt auch nicht widerſprochenen *Juris prima Instantia*, und ohnabkrüchig der freyen Wahl-Gerechtigkeitt/ *salvo denique Processu in puncto Jurisdictionis Criminalis*, paritoria plena cum extenſione ad nova facta (31.) & termino duorum menſium, erkannt.

Ohngeachtet nun die Paritoria noch bis dieſe gegenwärtige Stunde/ der Neuſtadt nicht inſinuiert worden/ (32.) und / rechtlicher Ordnung nach/ der

(30.) Propter moræ periculum. Vid. not. prop. præc.

(31.) Conf. eand. Not.

(32.) Die Inſinuationen werden zu dem Ende erfordert, damit derjenige, welcher ſich über eines andern contumaciam zu beſchweren haben möchte, gebührend darthun könne, daß die Judicata, deren Befolgung er verlangt, ſeinen Gegner zu Handen kommen. Es bedarf alſo derſelben nicht wann der Beklagte ſelbſt geſtehet, ja gerichtlich anzeigt, daß ihm der tenor paritoria bekannt ſey, einſolch ſolches gar keine Probation erfordert. Dann wer nur überführt werden kan, daß ihm eine Citation oder anderes Præceptum judiciale zugekommen, verfällt in die Straffe des Ungehorsams, daſern er ſelbiger keine Parition leiſtet, wann gleich die Inſinuation mangelhaft wäre. Conf. der ehemalige Helmſtädiſche und nunmehrige Wittebergiſche Jctus Auguſtin Leyſer Medit. ad ff. Spec. 31. Medit. 4. Spec. 6. Nun hatten Beklagte das Concluſum vom 26ten Septembr. 1730. eben ſobald erhalten als der Herr Kläger. Sie declarirten ſolches öffentlich vor der ganzen Welt, indem ſie ſelbige wolten Glauben machen, als ſey der allgerechteſten Kaiſerl. Verordnung durch den am 12ten Octobr. 1730. vorgenommenen nichtigen actum ein Genügen geſchehen. Zeigten es auch am 18ten Oct. 1730. Jhro Königl. Majest. im Preuſſen durch folgendes Memoriale an:

Præſent. den 18ten Octobr. 1730.

Allerdurchläuchtigſter/ Großmächtigſter König/
Allergnädigſter König/ Churfürſt und Herr ꝛc.

Quer Königl. Majest. iſt allergnädigſt bekannt, was von Jhro Röm. Kayſerl. Majest. vor eine Execution wider die Neuſtadt Hildesheim ratione derer mit der Ebllichen Dom-Probſtey alldort habenden Differentien aufgetragen worden. Nachdem nun in dem ſub 26ten Septembr. nup. ergangenen allerhöchſten Kaiſerl. Concluſo dem Stadt Racht das Jus prima Instantia und der Bürgerſt afft die freye Wahl allergnädigſt beſtätiget worden; So hat der am 4ten Januarii hujus anni erwählte und von des Herrn Doms Probſtens Biſchöfl. Gnaden angeſochtene Magiſtrat aus eigenen Stücken am 12ten dieſes Monats ſein Amt öffentlich und in præſentia der zu ſolchem Ende zuſammen beruffenen Bürgerſchaft niedergelegt, und die ihm hieher übertragen gewene functiones in manus Eligentium nemlich der geſamten Bürgerſchaft ordentlich reſigniret, worauf nur gedachten Bürgerſchaft vigore des von allerhöchſt-gedachten Kaiſerl. Majest. ihr per judicatum ausdrücklich allermildeſt-confirmirten freyen Wahl-Rechts ſo fort, und weil das per resignationem erledigte Stadt-Regiment ohne Zerrüttung des gemeinen Wefens nicht

terminus bimestris ad parendum, sine insinuationem, nicht einmahl zuläuffen angefangen / wenigst / daß die Execution selbst nach denen Reichs-Beschlüssen hätte vorgenommen werden können: (33.) So haben jedannoch die damahligen Raths-Glieder der Neustadt Hildesheim / aus allerunterthänig-

nicht hat unbestellt bleiben können, zu einer neuen Wahl geschritten ist: Inmassen auch durch solche in vollkommener Ruhe, Fried und Einigkeit zugegangene Raths-Wahl ein ganz neuer Stadt-Magistrat eligiret worden, gleich aus anliegendem Instrumento publico N. I. des mehreren erhellet; Alldieweil nun solcher Gestalt denen vorhin ergangenen allerhöchsten Kayserl. Befehlen in puncto cassandæ Electionis ein satzames Genügen geschehen ist, folglich da der angefochtene Magistrat sponte sua resigniret hat, disfalls weiter keine Execution vorzuführen nöthig ist; So wird nun annoch der zweyte punctus der höchst-venerabilichen Kayserlichen Mandatorum übrig sein, nemlich die Sistrung dersjenigen, welchen das-erimen Tumultus imputiret worden ist, vor die niedergesetzten Dom-Probstl. Commission. Nun ist kein Mensch unter uns und unserer Burger-schafft gefinder, in diesem Stuck eine Verhinderung zu machen, daß die etwa zu Schulden gebrachte Untharen nicht solten cognosciret, und nach Befinden gestraffet werden; Alldieweil aber Ihre Kayserl. Majest. allerhöchste Intention dahin gehet, daß solche Unfersuchung unpartheilich geschehen solle; Umgegen mit der vorgemelten Dom-Probstl. Commission sich darinnen selbst vorlängst eine Essential-Enderingung zugetragen hat, da der dabey gewesenene einzige Evangelicus Hr. Consistorial-Rath Strube sich schon in verwichenem Jahr von solcher Commission abgethan hat, folglich diese in keiner rechtlichen Activitat mehr siehet, sondern ipso Jure erloschen hat, folglich diese in keiner rechtlichen Activitat gewesenene Herren dergestalt mit denen zum Steurwald annoch sitzenden 3. Bürgern sub N. II. verfahren haben, daß alle inculpati sich zum Juramento perhorrescentia wider sie erbieten, und gänzlich glauben, daß sie bey ihnen keine unpartheiliche Justiz erhalten werden: Dahingegen sie inculpati insgesamt des Erbietens send, sich vor einer unpartheilichen Commission, welche bey diesem casu extraordinario auf allerhöchsten Kayserl. Special-Befehl des Herrn Dom-Probstl. Bischoffl. Gnaden anordnen werden, jedesmahl unweigerlich zu stellen, und über die Imputata Red und Antwort zu geben, auch ihre Rechte Nachdewillig an und auszuführen; Als geschiehet demnach bey Ihrer Königl. Majestät hiemit die allerunterthänigste Anzeige, IN VIM PLENISSIMÆ PARITIONIS, daß alle und jede inculpati vor der Dom-Probstl. Commission, wann solche auf beyderseits unpartheilichen Religions-Verwandten bestehet, und nach der Kayserl. Majest. allergeredtesten ausdrückl. Intention die ordentliche Justiz administriret jedesmahls ohnweigerlich sich stellen sollen; Demnach auch in hoc puncto bey dieser freywilligen Parition es weiter keiner Execution bedarff.

In Euer Königl. Majest. ergethet dannhero nomine der beklagten gesamten Neustadt Hildesheim die allerunterthänigst rechtl. Bitte, diese denen allerhöchsten Kayserl. Mandatis durchaus conforme Parition allergnädigst anzunehmen, und an Ihre Kayserl. Majestät darüber zu berichten: gestalten auch Beklagter Seits davon ebenmäßig die allerunterthänigste Anzeige sofort geschehen wird, mit dem allerunterthänigsten Erbiehten, daß widerne Ihre Kayserl. Majest. etwa noch ein mehreres befehlen solten, da doch die arme Stadt nicht weiß, was sie mehr zu thun habe, auch solches allerzubmisselt vollstrecter werden soll; Zu Euer Königl. Majest. Gnaden uns dabey allerdevotest ergebende

Euer Königl. Majestät

Hildesheim den 14ten
Febris 1731.

allerunterthänigste
Burgermeister und Rath der Neustadt daselbst.

Und ein gleiches stellten sie den 6ten Novembr. 1730 laut Extractus Prothocolli bey dem Hochpreis. Kayserl. Reichs-Hof-Rath de dato den 10. ejusdem für. Wozu konte dann wohl eine fernere Insinuation dienen? und warum hätte man doch den Beklagten die Paritorium sollen behändigen lassen, da sie in und ausser Gerichts-Bekanntnis, dieselbe längst erhalten zu haben! Ein solcher actus insinuationis wäre planè frustraneus gewesen, und der Gegner hätte ihn gewis der Zeit eben so sehr verlachtet, wie er ihn anseht erfordert.

(33.) Columnis subductis tectum collabitur.

(34.) Si

sten Respect gegen das Conclufum de 26ten Sept. 1730. (34.) ihre Nenn-
 öffentlich / coram Notario & Testibus, (35.) resignirt/ und ist darauf die ge-
 samte Neustädter Bürgerfchaft / bestehend in 307. gegenwärtig-gewesenen
 Bürgern/ zu einer neuen / in nur höchst gedachten Conclufu ausdrücklich vor-
 behaltenen freyen Wabls-Wahl/ (36.) geschritten/ bey welcher Wahl/ nicht
 mehr als 28. Mann abwesend gewesen / welche zwar zu solchem Actu, gleich
 denen andern Bürgern/ per Patentes citirt waren / aber dabey nicht erschie-
 nen sind. (37.) Von solcher Parition, ist so wohl an den höchstpreylichen Kay-
 serlichen Reichs-Hof-Raht / als an das hohe Nieder-Sächsische Creys-Dire-
 ctorium, die sobaldige allerunterthänigste Anzeige geschehen / mit der Obla-
 tion, daß/ wosferne etwa noch eine andere und mehrere Parition erfordert
 würde / alles dasjenige / was befohlen werden wolte / sogleich auf den ersten
 Wink/ freywillig vollzogen werden solte: (38.) Allein die hohe Executions-
 Commission ructete dennoch/ in Hildesheim/ den 6ten Decemb. 1730. würck-
 lich ein/ und wurden/ an denen Grängen viele hundert Mann Soldaten pa-
 rar gehalten/ um solche/ auf Erfordern/ einmarchiren zu lassen. Dierweil
 aber die subdelegirte Herren Executions-Commissarii, wie sie/ nach ihrem
 Erwissen / der Wahrheit gemäsi/ anderster nicht sagen können / die geringste
 Unruhe oder Bewegung in Hildesheim nicht angetroffen haben: (39.) So sind
 zwar

- (34.) Si Diis placet! Anderst lautet der Stylus in dem Reichs-Hof-Rahts-Conclufu vom
 14ten Dec. 1730. allwo es eine böshafftig unternommene Verträhung derer an sich deut-
 lich und klaren Kayserlichen Verordnungen, eine insufficiente, denen klaren und aus-
 drücklichen Kayserlichen Mandatis gerad zuwider laufende Partitions-Anzeige und eine
 zur Unzeit und attentativè vorgenommene Rahts-Wahl titulirt wird. Et confesatur
 die treffliche von dem Herrn von Weern denen Cumuluanten ertheilte, in dem unter
 angeführten Receptille und 7den Theil der Reichs-Famæ befindliche Instruktion, so
 wird man klar sehen, wie vielen allerunterthänigsten Respect Beklagte gegen die Kay-
 serliche allerhöchste Resolutions getragen.
- (35.) Welches ganz unnöthig ware und sonst niemahls üblich ist; in was gottloser Ab-
 sicht aber dieser Notarius und seine Zeugen, welches zwey Hannoverische Advocati wa-
 ren, zu der Wahl gezogen worden seyen, leget sich aus ersgemeldeter Instruktion zu
 Erag, um nemlich die Bürgerfchaft mittelst unberantwortlicher Verträhung der Kay-
 serlichen Judicatorum zu induciren, selbigen è diametro entgegen zu handeln.
- (36.) Die freye Wahl-Gerechtigkeit überhaupt ware freylich denen Neu-Städtern in der
 Paritoria reservirt, aber auch, wie deren klarer Buchstab ausweiset, von dem Herrn
 Dom-Probsten selbst niemahlen in Zweifel gezogen: Daß aber solche Reservation
 die Neu-Städter dermahlen zu keiner neuen Wahl autorisiret, sondern vielmehr we-
 gen vorliegender Umstände ihnen dieselbe deutlich verbotten worden seye, ist daraus klar,
 weil die Paritoria auch zugleich respectu secundi Mandati ergangen, durch welches wie
 Gegentheil oben selbst anführet, Consul Wien und fidelis Senatus usque ad novam
 POST PRÆSTITUM OBSEQUIUM & RESTITUTAM TRANQUILLITATEM
 peragendam electionem in officio confirmirt worden ist.
- (37.) Was für Intriguen bey dieser saubern Wahl sürgegangen, ist aus denen Anmer-
 kungen zu dem Instrumeto Electionis in der Reichs-Famæ 7den Theil zu ersehen.
- (38.) Weilen die Betrüglichkeit dieser so genannten Parition und die Absicht, die Sache
 solchergestalten durch simulirte Parition in ohnendliche Weitläufftigkeit zu ziehen Hand-
 greifflich ware, so konte es ohnmöglich anders seyn, als daß der höchstpreyliche Reichs-
 Hof-Raht so wohl als das hohe Creys-Ausschreib-Amt seine Reflexion darauf machen,
 und sich von dem gethanen offerto etwas versprechen konte.
- (39.) Ist es dann nicht genug gewesen, daß der attentativè erwählte so genannte Raht,
 mit Verträhung des von Ihro Kayserl. Majest. und dem Herrn Dom-Probsten be-
 stätigten Magistrat, sich so gar noch, da die Executions-Commission bereits in loco
 ware, noch des Obrigkeitlichen Amts angemast und daß die Cumuluanten dem Herrn
 Dom-Probsten und dessen Jurisdiction und Commission sich noch nicht unterwerffen
 noch

zwar die regulirten Troupen zurück geblieben / inmittelst aber / ipsi Dominis Subdelegatis praesentibus & spectantibus, solche facta exorbitantia, von der andern Seite vorgenommen worden / welche man Dom-Probsteilicher Seite judicialiter nicht hat widersprechen können / und die man umschreiblich allhier zu publiciren Bedenken trägt / damit das Gedächtniß davon durch den Druck / auf die Nach-Welt nicht fortgepflanzt werden möge / sondern der Herr Begentheil auch hierinne die disseitige moderation erkennen. (40.) Bey solchen glücklichen Progressen derer Dom-Probsteilichen Wassen / hat dann auch der Dom-Probsteiliche Advocat, der Herzoglich-Würtembergische Regierungsrath und Professor zu Tübingen / Herr Moser von Filsbeck / nicht ermangelt / auf die Entdeckte Blöße / mittelst eines Scripti, so den Titel führt :

Die von dem Herrn Advocato Causae derer Hildesheimischen Tumultuanten / mittelst publication eines Scripti, so betitult ist: Entdeckte Blöße derer Dom-Probsteilichen Replicarum in Causa Ihro Bischöflichen Gnaden Herrn von Twickel / Dom-Probstis und Stadthalters zu Hildesheim contra die Neustadt Hildesheim praetensi Tumultus, Aufgedeckte eigene Schande: So viel die Umstände der Sache es gelitten und ohne Verletzung der Wahrheit geschehen können / demselben bebedeutlich gezeigt von dem Autore ermelter Replicarum; nebst einem Anhang / worinnen derer Tumultuanten Exceptiones in causa secundi Mandati, besonnders das / was sie darin von dem Ursprung der Neustadt Hildesheim und der Dom-Probsteilichen Jurisdiction darüber gemeldet / hinlänglich beleuchtet wird. Gedruckt im Jahr 1730.

Zu antworten / in welchem Impresso noch viel mehrere Injurien als in denen ersten Dom-Probsteilichen Schriften / ausgegossen worden: (41.) Wor- auf ihme mit einem kurzen (42.) Sendschreiben / rubricirt:

„An den Herrn Advocatum Causae der Neustadt Hildesheimischen Dom-Probstei auf dessen publicirte Eigene Schande / adressirte „convenable Antwort / von dem Autore der Entdeckten Blöße derer Dom-Probsteilichen Replicarum; angedient worden.

Der Herr Moser hat darauf etliche Bogen divulgirt / unter dem Rubro: Recepisse an Hn. Hof-Rath von Meiern auf die in der Neu-Stadt Hildesheimischen Tumult-Sache / an den Regierungsrath und Professorem Moser in Tübingen / überschickte Antwort.

Endlich

noch dessen Befehle respectiren wollen? und seynd dann dieses nicht eben diejenige facta, um derentwillen man Dom-Probsteilicher Seite die Mandata hat extrahiren und den gansen Process führen müssen?

(40.) Daß der Begner auch hier des Publici spottet, erhellet daraus, weil bereits etliche Wochen zuvor, ehe und dann gegenwärtige Vorrede aus der Presse gekommen, ein exorbitantes Impressum in die Welt ausgebreitet, ja gar bey dem höchstpreyslichen Reichs-Hof-Rath übergeben worden, so den Titel führt: „Abdruck der an die Kaiserlich-Kayserliche Majestät exhibirten allerunterthänigsten Anzeige verübter Factorum exorbitantium, in Sachen Ihro Bischöflichen Gnaden des Herrn Dom-Probstis der hohen Cathedral-Kirche zu Hildesheim, Freiherrns von Twickel contra die Neustadt“ „allda zu des Publici und der Posterität Nachricht an das Licht gegeben 1731. in fol. Man ist aber Dom-Probsteilicher Seite würcklich in dem Begriff, solches mit denen nöthigen und wohlverdienten Castigationibus und also in seiner enormen Blöße und Schandlichkeit der Welt von neuen vorzulegen.

(41.) Wann es eine Injurie ist, die Wahrheit sagen, ohne ein Blatt vor den Mund zu nehmen, so hat der Herr Begner recht.

(42.) Extraordinair viel malitioses und extraordinair wenig reales enthaltenden.

(43.) Es

Endlich wurde gegen Ostern Anno 1731. von Dom-Probsteyslicher Seite/ ein neues Impressum (47.) publicirt/ unter der Rubric:

Abgendsichtigte Beleuchtung der Ignoranz und vielfältigen Unwahrheiten auch malitiosen Verdrehungen der Historien und Documenten/ welche von dem Schrifften-Steller derer tumultuirenden Bürger der Neustadt Hildesheim in dem so schlecht gegründet-als übel verthädigten Recht der freyen und independenten Nahts-Wahl auf der Neustadt Hildesheim-besonders in der Materie von dem (43.) Zustand der hohen Dom-Probstei wie auch des ganzen Hoch-würdigen Dom-Capitels zu Hildesheim/ und der Neustadt gleiches Namens resp. zu Tage geleget und begangen worden seyn. Gedruckt im Jahr 1731.

Worin fast so viele Injurien und Lästerungen als Worte enthalten sind. Dieweilen aber auch verschiedene Materialia, von einem Diplomate Henriciano, imgleichen von dem Monacho-Canonicismo, und anderen/ darinnen abgehandelt auch insonderheit Anlaß gegeben (46.) worden/ zu zweiffeln/ ob dasjenige Diploma, worauf die löbliche Hildesheimische Dom-Probstei ihr Recht über die Neustadt hauptsächlich (47.) fundirt/ entwedert ächt oder gar in reum natura sey? so sind darauf folgende zwo Schrifften editirt worden:

“Vorläuffige Betrachtung des/ von der Dom-Probstei Hildesheim
 “in denen mit der alldasigen Neustadt/ vorwaltenden Differentien publi-
 “cirten Diplomatis ob solches von Kayser Henrico V. im XII. Seculo oder
 “aber von Henrico VII. Romanorum Rege, im XIII. Seculo ertheilt seyn
 “möchte? nebst öffentlicher/ jedoch bescheidener Requisition, an den zeitli-
 “gen Herrn Dom-Probst zu Hildesheim/ Frey-Herrn von Zwickel/ Wi-
 “schaffen zu Botry/ das Original-Diploma; auf eine-oder die andere/ hie-
 “innen vorgeschlagene Weise/ zu Aufrechthaltung dero eigenen hierbey in-
 “teressirten Reputation und zu Steuer der Wahrheit/ der Welt vor Au-
 “gen zulegen/ zu mehrerer Erleuterung der Fabel vom Ursprung der Neu-
 “Stadt Hildesheim aus dem Dorff Lohsebeck (48.) sodann:

Fort.

(43.) Eigentlich ist es der Anhang der Replicarum ulteriorum in puncto secundi Mandati, dessen schon oben gedacht worden ist. Es findet sich dieses Scriptum auch in der Reichs-Famæ achten Theil.

(44.) Hier ist außgelassen: “Ursprung und ehmaligen.

(45.) Man hat nur allenthalben das Kind bey seinem rechten Nahmen genennet.

(46.) Rectius: ohndichtig, ja fast ohnbessonener Weise vom Zaum gebrochen.

(47.) Wer sagt dieses? Man hat disseits damit niemahls nichts anders darthun wollen, als daß die Neu-Stadt bereits Anno 1226. eine Dom-Probstliche Municipal-und kei- ne Reichs-oder freye Stadt, wie man die gute Leute bey etlichen Jahren her weis machen wolte, gewesen seye. Ubrigens beruhen die Dom-Probstliche Jura darüber so wohl in possessorio als petitorio auf noch viel mehreren eben so starcken Fundamentis, sonderlich auch auf Kayserlichen Judicatis, die schon vor mehr denn 100. Jahren vim rei judicatae ergriffen haben.

(48.) Hier ist nicht zu vergessen, daß der Herr Gegner sich darin erklärt hat, bis auf den 1. Jul. zuwarten zu wollen, ob man das Original des quaestionirten Diplomatis von Seiten der Dom-Probstei extradiren werde oder nicht? Worauf er so ein als andern Falles weiter in der Sache progrediren werde. Die unnöthige Hitze des Herrn Gegners aber ware so groß, daß er nicht einmahl diese kurze Zeit abwarten konnte, sondern, wie aus gleich folgendem zu sehen, schon Mensē Junio mit einem neuen Impresso hervorplakete, und darin das mehrgemelte Diploma mit vielen injuriösen Expressionen und Reflexionen vermeintlich pro suppositio erklärete. Ubrigens hat der Herr Autor in dieser vorläuffigen Betrachtung allerley bishero ohnerhörte Diplomatische Theesen zu sollicitiren unternommen, die er nachmahls guten Theils selbst hat revociren müssen.

(49.) Weis

“Fortgesetzte Betrachtung des/ von der Dom-Probstey Hildesheim/
 “in denen mit der alldasigen Neustadt vorwaltenden Differentien publi-
 “cirten Diplomatis und des dabey divulgirten Impressi: worinnen von
 “Dem Monacho-Canonicismo, oder wieferne der Mönch-Stand/ bey de-
 “nen Teutschen Cathedral-Stiftern jemahl bekant/ gewesen sey? inglet-
 “chen von dem Ursprung der Hildesheimischen Dom-Probstey/ dann denen
 “alldasigen Stifts-Præbenden z. z. aus denen Antiquitatibus Ecclesia-
 “sticis, Kirchen-Geschichten und der Hildesheimischen Stifts-Historia,
 “umständlich und gründlich gehandelt wird/ nebst angefügter kurzen Nach-
 “richt von der jetzigen Situation derer Hildesheimischen Streitigkeiten.
 “Mense Junio, MDCCXXXI. (49.)

Wor durch man Dom-Probsteylicher Seite ist bewogen worden/ das
 Diploma Henricianum zu ediren/ aus dessen Original wahrzunehmen gewor-
 den/ das die/ vorhin von Dem-Probsteylicher Seite publicirte Copieen/ in
 verschiedenen Strücken/ sonderlich was das DATUM betrifft/ irrig und un-
 recht befunden worden/ inmassen weder die Jahr-Zahl 116. (50.) noch die In-
 dictio mit einer Arabischen 15. (51.) sondern diese mit einer Römischen XV.
 im übrigen aber gar keine Jahr-Zahl in dem Original zu sehen ist; wie gleich-
 wohl die Dom-Probsteyliche Copieen angegeben haben. Es hat darauf ob-
 gedachter Herr Moser/ eine Schrift/ unter dem Titul:

Bescheidenne VINDICIE eines Diplomatis des Römischen Königes
 Henrici VII. de Anno 1126. welches von dem Chur-Franckweydischen
 Herrn Hof-Rath von Meiern sowohl incidenter in einem in der Neustadt
 Hildesheimischen Tumult-Sachen edirten Impresso, als auch in einer be-
 sonders deswegen publicirten so titulirten vorläufigen Betrachtung ohne
 Grund dem Römischen Kayser Henrico V. vindicirt werden wollen/ zu
 Rettung der in ermelter Tumult-Sache ans Licht gestellten Dom-Prob-
 steylichen Impressorum, auch einigen Rügen in der Historia und re Di-
 plomatica Germaniæ ausgefertiget von Johann Jacob Moser von Filsbeck
 und Weilerberg/ Herzoglichen Württembergischen Regierung-Rath/ und
 Professore Juris bey dem Fürstlichen Collegio in Tübingen. Hildesheim
 gedruckt im Jahr 1731. herausgegeben/ (52.) und derselbige einen/ nach dem
 Ori-

(49.) Weilen diese Schrift abermahlen sehr grob und so wohl von dem Herrn Dom-
 Probstey als den Regierungs-Rath Moser höchstinjurids ware, so haben beyde in
 denen Leipziger gelehrten Zeitungen sich öffentlich erkläret, nicht darauf antworten zu
 wollen, doch sollen die darin enthaltene realia anderwärts ihre Abfertigung gelegens-
 heitlich gewiß erhalten.

(50.) Wie es geschehen, das in Ermangelung des Originals ad exemplum des D. Weh-
 rens in Catalogo Præpositorum Hildesensium denen Dom-Probsteylichen Copiis das
 Jahr 1116. narrative bonæ fide begefügt worden seyn mag, ist in unten citirten Vin-
 diciis mit mehrerem zu ersehen.

(51.) Weilen es auch schon von andern 100. und 1000. mahl geschehen, das bey Copire
 oder Edirung alter Diplomatum Compendii gratia das Jahr, Tag und Indiction
 mit Arabischen Ziffern exprimirt worden, ohne das deswegen jemand selbige Diplo-
 mata pro spuris angeben, sondern vielmehr gleichbalten selbsten auf die Gedanken
 gerathen wird, in dem Original werde wohl die Römische Zahl stehen, in der Copie
 aber habe man sich der Arabischen, als der gelauffigeren und bekannteren bedient, so
 hätte der Herr von Meiern auch vorhero noch mehrere, ganz andere und tüchtigere
 Criteria haben sollen, warum das Diploma nicht iust seye, ehe er sich getraut, mit der
 Ehre ins Haus zu fallen und ein solches noch in Originali vorhandenes Diploma pro
 suppositio zu erklären.

(52.) Als eine Widerlegung der oben mentionirten vorläufigen Betrachtung.

(53.) Dieses

Original des Diplomatis gefertigten Kupffersich / beygefügt; Vorgegen man/ mit Ubergang aller Neben-Dinge / nur dieses erinnern will / daß Herr Moser die disseiteige Meinung / entweder unrecht eingenommen / oder verfehrt habe / (53.) wann er schreibt / man habe disseite das Diploma qu. præcise dem Käyser Henrico V. zugeschrieben / da doch aus der Vorläuffigen Betrachtung p. das Gegentheil / mit vielen Argumentis, gezeigt worden. Sondern die eigentliche Frage war diese:

Ob das Dom-Probstenliche Diploma ächt oder unächt sey?

Da man dann dies Orts behauptet / daß / wann es in Originali also ausschere / wie die Dom-Probstenliche gedruckten und geschriebenen Copenen angeben; So wurde es ein unächttes Diploma seyn / weil weder zu Zeit des Henrici V. noch VII. die Arabischen Ziffern in Teutschland bekannt gewesen: Hingegen würde die Aurenthia Diplomatis, durch die Moserischen Argumenta, welche in der Abgendschritten Beleuchtung sichen / keines Weges dargethan.

Nachdem man aber aus dem vorgelegten Original erschen / daß die Dom-Probstenliche Copia: unrichtig sind / hingegen jenes in allen Stücken und insouderheit / so viel das Siegel betrifft / die Notas eines ächten Diplomatis von König Henrico VII. führt / mithin wer nur das Siegel ansichet / welchen Haupt-Umstand jedoch Herr Moser anfänglich gar nicht einmahl berührt hat / (54.) keinen Augenblick daran zu zweiffeln Ursach findet: So hat man disseite selbst / das Diploma mit einigen Observationen zu ediren /

D

kein

(53.) Dieses ist der gewöhnliche Fechterstreich und sacra anchora des Herrn von Meiern, daß, wann er nirgend mehr aus noch ein weiß, er die Welt bereden will, man hätte Dom-Probstlicher Seits den statum Controversia nicht verstanden oder doch verretzet, da doch er selbst derjenige ist, welcher ihn mit allem Gewalt verretzet. Solches un widersprechlich zu zeigen, darff man nur diese Stelle gegen den Titul seiner eigenen vorläuffigen Betrachtung (dann von dem vertheidigten freyen Wahl-Recht ic. wil ich nichts sagen, worin das Diploma augenscheinlich pro genuino angenommen worden, nur aber ad Annum 1116. referiret und auf das ärgste verretzet werden wollen) halten. - Dann hier heist es: die eigentliche Frage seye gewesen: Ob das Dom-Probstenliche Diploma ächt oder unächt sey? und der Titul der vorläuffigen Betrachtung, wovon die bescheidene Vindicia eine Refutation waren, lautet: Vorläuffige Betrachtung des von der Dom-Probstey Hildesheim in denen mit der alldassigen Neu-Stadt vortwaltenden Differentien publicirten Diplomatis, NB. ob solches von Kayser Henrico V. im XII. Seculo oder aber von Henrico VII. Romanortum Rege im XIII. Seculo ertheilt seyn möchte? ic. Wie stimmt dieses mit einander überein? Und was wird wohl das Publicum von der Ingenuität des Herrn Gegners judiciren?

(54.) Forderist ist dieses eine seltsame Prætension an den Reg. Raht Moser; Dann derselbe hat ja bereits in denen bescheidenen Vindicis die Ursach entdeckt, warum er dieses Umstands anfänglich nicht habe gedencken können, weisen nemlich das Original des Diplomatis nicht in der Dom-Probstey, sondern in der Eumultuanten Händen ware. So dann hätte dieses Sigill allein keines Weges, wie jeho der Herr von Meiern vorgeben will, den Streit ausmachen können, indeme er ja so wohl formam externam als internam des Diplomatis angefochten, welche dubia, wann sie gegründet gewesen wären, nicht hinweggefallen seyn würden, wann gleich das Sigill ohndisputirlich von Henrico VII. gewesen wäre und da der Herr von Meiern so recht gewesen, auf so schlechte vor sich habende Argumenta dennoch gleich das ganze Diploma für unächt zu erklären, würde es ihm auch ein leichtes gewesen seyn, in die Welt hinein zu schreiben, man habe Dom-Probstlicher Seits ein genuines Sigill an ein falsches Diploma gehängt und also ware allerdings vornehmten, nicht nur das Sigill anzusehen und zu retten, sondern das ganze Diploma.

(55.) Un

(55.) kein Bedencken gefunden! Womit also dieser Feder-Krieg geendiget seyn wird. Indessen man dem Urtheil des egregii Publici an heim giebt/ welchen Theil/ dasselbe/ vor den Anfang der hefftigen Schreib-Art/ halten wolle/

(56.) Zu welchem Ende: alle/ von Seiten der Neustadt Hildesheim publicirte Schrifften/ besammeln/ hienmit der Welt vor Augen gelegt werden.

(55.) Unter dem Titul: "Ohnpartheyische Reflexiones über das von der Eöbl. Doms-Probstei Hildesheim ans dem wahren Original publicirte Diploma Henrici VII. Romanorum Regis. Menſe Julio 1731. fol. Einige nöthige Anmerckungen dazu finden sich in dem 2ten Anhang dieser Piece.

(56.) Ein ſicheres judicium hievon zu formiren darff man nur beyderseitige Schrifften conferiren.



Erster Anhang/

Enthaltende die in dieser Tumult-Sache ergangene ſamtliche Con-
clusa des höchſtpreislichen Kayſerlichen Reichs-Hof-Raths.

Lunæ 17. Octobr. 1728.

Von Etwickel Freyherr Ernest Friderich Doms-Probst und Statthalter zu Hildesheim contra den suspendirten Burgermeister Dörrien und demselben anhangende tumultuirende Bürger der Neustadt Hildesheim Mandati sive impetrantis. Anwald Zimmermann sub præf. 3. hujus conquerendo über den in puncto der Bestellung eines Pfarrers A. C. auf der Neustadt Hildesheim erregten Tumults supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Mandato penali de præstando debitum obsequium, ac inhibitoriali ut & in eventum executoriali S. C. an die ausschreibende Herrn Fürsten des Niedersächsischen Creyses appon. Lit. A. usque M. inclus. in duplo.

1mo. Fiat petitum Mandatum de præstando debitum Obsequium ac Inhibitorium sub penâ 50. marcarum auri annexâ citatione solitâ, & termino duorum mensium.

2do. Fiat quoque petitum Mandatum de manutenendo & in eventum executoriales auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Niedersächsischen Creyses.

Arnold Heinrich von Olandorff.

Sabbathi 5. Novembr. 1729.

Von Etwickel Freyherr Ernest Friderich Doms-Probst und Statthalter zu Hildesheim contra den suspendirten Burgermeister Dörrien & adherentes der Neustadt zu Hildesheim Mandati, sive impetrantis. Anwald Anton Friderich Zimmermann sub præfentato 27. Octobr. nup. supplicat humillimè pro clementissimè annexendo Executorialibus auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Niedersächsischen Creyses Clausulam samt und sonders. Appon. sig. O

Fiat petitâ insertio Clausulæ Sams und sonders.

Jovis 9. Martii 1730.

Von Etwickel Freyherr Ernest Friderich Doms-Probst und Statthalter zu Hildesheim contra den suspendirten Burgermeister Dörrien und demselben anhangende tumultuirende Bürger der Neustadt Hildesheim, und anmaßlich erwählten neuen Magistrat Mandati sive gedachten Freyherrn von Etwickel sub præfent. 23. Febr. nup. exhibendo, allerunterthänigst- und anderweite gründliche Vorstellung und bescheinigte Attentatens Klage supplicat humillimè pro clementissima extensione Mandati S. C. ad præstandum debitum Obsequium, ut & Mandato cassatorio Electionis attentativè factâ, nec non Confirmatorio Consulibus Wichem & fidelis Senatûs usque ad novissm post præstitum Obsequium

sequium & restitutam tranquillitatem determinandam electionem, Appon. fig. O A
Lit. N. usque Del. in duplo.

L. S.

- 1mō. Fiat petitem Mandatum S. C. ad praestandum debitum Obsequium, ut & Mandatum Cassatorium Electionis attentativē factae Consulis Wiehen & fidelis Senatūs usque ad novam post praestitum Obsequium & restitutam tranquillitatem determinandam sub poena 50. marcarum auri cum termino duorum mensium annexā citatione solitā.
- 2dō. Fiant Patentes an den suspendirten Bürgermeister Dörrien und seinen tumultuirenden Anhang in forma consueta & in conformitate petiti. Bey der in denen Kayserl. Mandatis angelegten allenfalls auch bey Lebens Straffe, sich denen Kayserlichen Verordnungen ohngesäumt zu unterwerffen, und die Untersuchung auch rechtliche Entscheidung der Sache, in Ruhe abzuwarten.
- 3tiod. Fiat Decretum an den suspendirten Bürgermeister Dörrien sich von als den das Bürgermeister-Amt und das Stadt-Wesen angehenden Geschäften, bis zu rechtlicher Entscheidung der Sache, so gewis zu enthalten, als sonst auf dessen ferneres widriges und unruhiges Bezeugen gegen thme mit unausbleiblicher scharffen Abndung befindenden Dingen nach auch Leib und Lebens Straffe verfahren werden soll.
- 4tō. Fiat Mandatum dehortatorium an die gesamte Alt-Stadt Hildesheim, sub poena viginti marcarum auri cum termino duorum mensium annexā Citatione solitā.
- 5tō. Et haec omnia notificentur denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Niede-r-Sächsischen Creyses, als in Sachen bereits verordneten Kayserlichen Commissariis, um allen bedürffenden Falls, mit schleuniger Hülff, auch manu forti darüber samt und sonders zu halten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Mercurii 20. Septemb. 1730.

Von Etwickel Freyherr Dom-Probst und Statthalter zu Hildesheim contra den suspendirten Bürgermeister Dörrien und Adharenten in puncto Tumultūs sive impetrantischem Anwalt Anthon Friedrich Zimmermann sub praesent. 11. April. nup. exhibendo allerunterthänigste fernere Klage supplicat humillimē, pro clementissimē decernenda Paritoria, nec non extensione clementissimi Mandati ad nova Attentata & Inhibitione penali de non extradendo nummos ad ararium publicum nova Civitatis spectantes, nisi fideli Consuli Wiehen atque manutenendo fideli Senatū, nec non de praestandis rationibus coram Commissariis Praepositorialibus prout Praedecessoribus factum appon. Lit. Ee. usque Rr. incluf. in duplo.

Idem Zimmermann sub praesentato 11. Maji docendo factam Insinuationem Mandata de 9. Martii & non secuta Paritionis supplicat humillimē, pro clementissimē maturanda Resolutione exhibiti de 17. April. ejusdemque petitis deferendo appon. fig. O & Y in duplo.

Idem sub praesentato 22. dicti Mensis Maji übergibt fernere Attentaten-Klage mit gehörllicher Bitte pro clementissimē rejectis eventualiter Exceptionibus decernenda Paritoria plena cum declaratione tam in pnam Mandatis insertam, quam archiora, nec non distribuendis ad referendum Actis jam per triginta annos submissis in puncto criminalis Jurisdictionis, ferendaque in hac causa definitiva, appon. Lit. Ss. usque Yy. incluf. in duplo.

Idem sub praesentato 25. ejusdem supplicat humillimē, pro clementissimē maturanda Resolutione supradictorum Exhibitorum appon. fig. Z

Idem sub praesentato 13. Junii supplicat humillimē pro clementissimē rejectis eventualiter productis Exceptionibus decernendo petitam Paritoriam plenam. Appon. fig. O & Lit. Zz. usque Ddd. incluf. in duplo.

Idem sub praesentato 29. Aug. bitter allerunterthänigst pro clementissimē decernendo Excitatorio an das Niedere-Sächsische Creys-Ausschreib-Amt und Gegen-Beflagte in Conformitate Mandatorum Caesareorum, Patentium & Executorialium ohnverweilt zu verfahren. Appon. fig. O & Lit. Ee. usque Lll. incluf. in duplo.

Idem sub praesentato eodcm producendo allerunterthänigste Widerlegung des Gesenße

- genseitigen sub Titulo: *Asertio Libertatis & Innocentia pratenfis Juribus supremis Cathedralis Hildesheimensis Praepositurae opposita* exhibirten Impressi supplicat humillimè pro clementissimè ferenda Paritoria. Appon. fig. 3 in duplo.
- Idem sub presentato 4. hujus exhibet allerunterthänigste Replicas mit Bitte vorigert und auch denen in dictis Replicis enthaltenen petitis allermitdest zu deserieren. Appon. fig. 3 in simplo & fig. 3 in duplo.
- Econtra impetratisher Anwald Andreas Gottlieb Fabritius sub presentato 4. Maji nup. supplicat humillimè, pro clementissimè concedendo termino sex septimanarum ad exhibendum Exceptiones & interim in Cauſa superſedendo. Appon. ult. Conclufum.
- Idem Fabritius sub presentato 19. Junii, übergibt allerunterthänigste Exceptiones Sub- & Obreptionis cum petito legali und Beſlagen No. 1. usque 22. incluf. in dupl. Idem sub presentato eodem supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Mandato de relaxando captivos & de non evocando cives in præjudicium primæ Instantiæ, cassatorio & inhibitorio pœnali sine Clausula annexâ Citatione solitâ. Appon. Lit. A. B. C. D. E. & F. in duplo.
- Idem sub presentato 28. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimè concedendo alio termino bimestri ad excipiendum. Appon. Num. 1.
- Idem sub presentato 26. Julii supplicat humillimè pro clementissimè maturata Resolutione Exhibiti de 19. Junii decernendo petito Mandato. Appon. Num. 1.
- Idem sub presentato 14. Augusti producit allerunterthänigste Exceptiones Sub- & Obreptionis cum petito legali und Beſlagen Num. 1. 2. 3. 4. & ult. Concluf. in duplo.
- Idem sub presentato 23. ejusdem exhibendo allerunterthänigste Anzeige supplicat humillimè pro clementissimè maturanda Resolutione Exceptionum, cassandisq; Mandatis & Executorialibus Sub- & Obreptiis Impetratis vel saltem decernenda Communicatione Exceptionum ad replicandum, annexâ Ordinatione de sistendo Executionis cursum an das Nieder-Sächsishe Creys-Directorium. Appon. Lit. A. B. & C. in triplo.
- Idem sub presentato 7. hujus übergibt die von Burgermeister und Rath der Neustadt Hildesheim unterschrieben und signirte Vollmacht, wie auch eine andere von Melchior Friedrich Dörrien besonder gefertigte Legitimation in duplo, mit Bitte solche respectivè ad Acta zu registriren und zu communiciren. Appon. Lit. A.
- Idem sub presentato 12. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimè concedendo termino bimestri ad producendum ulteriora interimque in Cauſa superſedendo. In eadem Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu Eöln, in Lit. ad Imperat. sub dato 1. & presentato 23. Junii nup. exhibitis per Hugonem Xaverium ab Heunisch intercedunt für den Dom-Probsten von Twickel pro Justitia.
- In eadem Königl. Preussisch. und Chur-Brandenburgischer Anwald Johann Friederich Gräbe sub present. 11. Junii nup. übergiebt allerunterthänigste vorläufige Anzeige ad Commissorium Casareum de 9. Martii nup. das im Fall die beklagte Neustadt Hildesheim die schuldigste Parition zu leisten noch länger ansehen solte, die Execution vorgenommen werden soll. Appon. eine Beſlage.
- In eadem Fürstliche Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelscher Anwald Christoph von Klenberth sub presentato 4. Julii nup. zeigt ebenfalls allerunterthänigst, wie das der Herr Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel sich forhaner Commission mit zu unterziehen resolviret seye. Appon. Lit. A. & B.

Referantur Exhibita.

Martis den 26ten Septembr. 1730.

Freyherr von Twickel Dom-Probst und Starthalter zu Hildesheim, wider den suspen-
dirten Burgermeister Dörrien & Adhærentes in Puncto Tummeltes.

- 1.) Absolvitur Relatio & Conclufum
Hat das impetratische außwählliche Begehren nicht Statt.
- 2.) Hat auch das Nomine der Neustadt Hildesheim gebetrene Mandatum de relaxandis Captivis & de non evocando cives in præjudicium primæ Instantiæ gestalten Umständen nach nicht Statt. Sed

3. Mit

- 3.) Mit Verwerffung derer ganz obnerblicher in gegenwärtigen Fall nicht einschlagender Exceptionum so wohl in puncto primi als secundi Mandati, jedoch obne schadet des, der Stadt im übrigen obnsfreitig competirenden von impetrantischen Dom-Probsten auch nicht widerprochenen Juris prima Instantiae, und ohnabbrüchlich der freyen Wahl-Gerechtigkeit, salvo denique Processu in puncto Jurisdictionis criminalis fiat Paritoria plena cum extensione ad nova facta & termino duorum mensium.
- 4.) Etliche dem impetrantischen Dom-Probst allerdings frey, und wird solcher zum Überfluß von Kayserlicher Majestät hiemit authorisirt nach dem Exempel seiner Vorfahren die Administrations-Mängel bey dem Stadt- Wesen rechtlicher Ordnung nach zu untersuchen.
- 5.) Ponatur die nomine derer Commissions-Höfe beschehene Anzeige willfährig übernommener Commission de 4. und 11ten Julii ad Acta, & cum notificatione horum rescribatur isdem ulterius; Gleichwie Ihre Kayserl. Majest. die Anzeige willfährig übernommenet Commission zu gnädigsten Gefallen gerichte, also hätten selbige **nummehro** die vörbergängige und jezmalige Kayserliche allergerechteste Verordnungen **ohngesamt** zur Execution zu bringen, und dem klagen den Dom-Probsten zu Wiederherstellung des innerlichen Ruhestandes und guter Ordnung alle benöthigte Reichs-Constitutions-mässige hülfliche Hand **ohne Rück- Frage** sumptibus Impetratorum zu bieten.
- 6.) Referibatur dem Dom-Probsten Freyherren von Zwickel dem confirmirten alten Stadt-Rath aufzulegen, die bey Ihrer Kayserl. Majest. von ihme Dom-Probsten in Exhibito de präsent. 29ten Augusti nuperi angezeigte von ein- und anderen Neustädter Bürgerei begangenen scandaleusen Muthwillen genau zu untersuchen, und darauf die Acta ad Imparitiales zu Abfassung eines rechtlichen Urtheils zu verschicken.
- 7.) Ponantur quoque die von dem Herrn Chur-Fürsten zu Eseln eingelangte Intercessionales de dato 11ten & präsent. 23ten Junii nuperi, ad Acta.

Veneris den 10ten Novembr. 1730.

Von Zwickel Freyherr Dom-Probst und Statthalter zu Hildesheim contra den suspendirten Burgermeister Dörrien & Adhaerentes Mandati & Paritoria, sive impetrantischer Anwald Anton Friderich Zimmermann sub präsentato 30ten Octobr. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 26ten Sept. nup. supplicat humillimè pro elementissime inferendo memoratam Clausulam Rescripto Caesareo in membro sexto dicti Conclusi decreto. Appon. sig. O

Idem sub präsentato 9ten hujus exhibendo allerunterthänigsternerweithöchstemässige Klage und Anzeige ad Conclusum de 26ten Septembr. nup. supplicat humillimè pro elementissime decernendis Patentibus novæ & præpostera Electionis Magistratus in nova Civitate Hildesienfi contra tot emanata Caesarea Mandata de mero facto instituta cassatoris Appon. Lit. M m m usque R r r & sig. J in duplo. Econtra impetrantischer Anwald Andreas Gottlieb Fabritius sub präsentato 6ten hujus exhibendo allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Resolutionem Caesaream de 26ten Sept. nup. supplicat humillimè pro elementissime eadem acceptando pro sufficienti decernendaque declaratione & respective petita Ordinatione. Appon. Num. 1. 2. 3 & 4. in duplo.

Referuntur exhibita & Conclusum.

Fiat Votum ad Imperatorem quod legitur & approbatur.

Arnold Heinrich von Blandoff.

Luna 4. Decembr. 1730.

Von Zwickel Freyherr Ernest Friderich Dom-Probst und Statthalter zu Hildesheim contra den suspendirten Burgermeister Dörrien & Adhaerentes Mandati & Paritoria. Publicatur Resolutio Caesarea; Ihrer Kayf. Majest. haben gehors. Reichs-Hof-Raths unterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret und in dessen Conformität

1.) Mit Verwerffung der impetrantischen Seits ganz insufficirent denen klaren und ausdrücklichen Kayserl. Mandatis gerad zuwider laufsenden Paritions-Anzeig, folglich mit Cassirung der abermahlen zur Unzeit und attentativè vorgenommenen neuen Wabts-Wahl, fiat Paritoria ulterior cum termino duorum mensium.

2dö. In

2do.) In Conformitate hujus fiant Patentes an die sämtl. Burgerſchaft der Neustadt Hildesheim mit dem Anhang, obwohlen Kayserl. Majest. durch die bisherige fast ohnlaubliche Kenitzung zumahlen aber durch die seghin boshafftigt unternommene Betreibungen derer an sich deutlich und klaren Kayserl. Verordnungen allerdings sich bemüßiget seheten, gegen diejenige, so daran Ursach oder Theil nehmen, ihre gerechteste Ahndung und Straff deemahlen würcklich vor sich gehen zu lassen; So hätte doch die allhier noch übrige Betrachtung, daß etwa die meiste aus ihnen hierzu nur von ein- und anderen an dergleichen auch ihren Tugzen suchenden unter dem in denen impetratischen Schrifften ohnehin zum öfftern vorkommenden ungegründeten Vorwand, als ob es dermahlen um der Stadt Rechten, Freyheiten und Privilegien, oder wohl gar um ihre Unterdrückung unter ein bishero ohngenohntes Joch zu thun wäre, zu solchem wider die Kayserl. cröffliche Gebott kauffenden Begümen verleitet seyn möchten; Und damit auch allenfalls die Unschuldige nicht mit denen Schuldigen leiden müßten, Dero Kayserl. Gemüht dahin betrogen, die gesamte Burgerſchaft nachmahlen allergnädigst zugleich aber auch ernstlich zu warnen und zu ermahnen, von niemand wer auch der seyn möchte, zu einigen Ungehorsam oder widrigen Eharhandlungen sich weiters verführen zu lassen, sondern denen vorigen und jeztmahligen Kayserl. Gebotten gehorsamt nachzuleben, unter der gewissen Versicherung, daß gleichwie es abseiten ihres Erbgehaltdigen Herrn des Domprobsten niemahlen die Meynung haben könne, noch ein Zeichen dafür in Actis dermahlen vorkommen, ob wäre Er zu einiger Unterdrückung der Stadt oder Kränkung ihrer Privilegien geneigt, alles unerhofften Falls aber Kayserl. Majest. Dero Ober-Richter. Daad mit Nachdruck daren zu schlagen, und Sie die Stadt kräftigst zu schützen wissen würden, also im Gegentheil sie sämtl. Bürger bey keiner sich ergebenden Ungehorsam mit unausbleiblicher Straff und Ahndung angefehen werden solten, vor welchen und mehrren ihnen daraus zuwachsenden Schaden sie sich demnach zu hüten wissen würden.

3do.) Cum Inclusiono Exhibiti Partis impetratae de presentato 6. Octobr. nup. rescribatur dem Domprobsten zu Hildesheim zu der weiters vorzunehmenden Inquisition beyderley Religionen Verwandte Commissarios in gleicher Anzahl zu verordnen, im übrigen lasse man es wegen Untersuchung des besonders angezeigten Facti noch zur Zeit bey dem vorigen Concluso Membro 6. gethanen Verordnung beywenden.

4to.) Cum Notificatione horum rescribatur der in Sachen ernannten Kayserl. Commission: Kayserl. Majest. versetzten sich zu der gesamten Burgerſchaft der Neustadt Hildesheim, es würde selbige denen abermahligten Verordnungen nummehr ohne den geringsten weiteren Anstand den Schuldigen Gehorsam Folge leisten, und es auf das Allseiste nicht ankommen lassen. Solchemnach hätte Commissio Ihre Subdelegatos zu Vollstreckung derer ergangenen Kayserl. Verordnungen vorerst allein und ohne Zuziehung einiger Executions-Böcker nach der Neustadt Hildesheim abzuschicken, allen unerhofften nöthigen Falls jedoch zu der Execution die Anstalt zu machen, und davon zu seiner Zeit Ihre Kayserl. Majest. zu berichten.

Arnold Heinrich von Blandorff.

Jovis iten Februarii 1731.

Von Zweitz Freiherr Ernest Friderich Domprobst und Statthalter zu Hildesheim contra Dörrien & adherentes Commis. sive impetrantischer Anwald Anton Friderich Zimmermann sub presentato 7ten Decembr. nup. exhibendo allerunterthänigste weitere Vorstellung, fortwährenden Aitencaten supplicat humillime über jeden Klage-Punct allergnädigst und gerechtigt die nachgesuchte oder sonst gut befindende Verordnungen ergehen zu lassen. Appon. sig. O & Lit. M m m usque Y y y inclusive in duplo.

Idem Zimmermann sub presentato 27ten Jan. nup. producendo einseitige Specification deren verursachten Kosten supplicat humillime pro clementissime eorum adjudicatione. Appon. Num. 1. 2. 3. 4 & 5. cum subadjunctis in duplo.

Contra impetrantischer Anwald Andreas Gottlieb Fabricius sub presentato 20. Nov. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige an denen 3. gefangenen Hildesheimischen Bürgere von Domprobstlicher Seiten ausgeübter willführlicher Execution

tion supplicat humillimè pro clementissimè corundem relaxatione. Appon. ult. Concluf. in duplo.

Idem Fabricius sub presentato 17ten Jan. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ohne Noth und ehe die Paritoria vom 26ten Sept. nup. insinuiret worden, auf impetrantisches hefftiges Betreiben würcklichen eingerückter Executions-Commission, supplicat humillimè pro clementissimè injungendâ Impetranti præstatione sumptuum. Appon. Lit. A. B. in duplo.

Idem sub presentato eodem producendo allerunterthänigste documentationem plenarie Partitionis und Anzeige ohne vorherh angesehen termini ad parendum eingerückter Executions-Commission und contra tenorem Mandati Casarei beschener Excludirung zweyer Memborum des confirmirten Stadt-Raths, supplicat humillimè pro clementissimè nunc cassandâ Commissione nec non ferendâ ordinatione de absolvendâ hac parte à sumptibus Executionis, restituendis prædictis membris Senatus & eligendo novo Magistratu. Appon. Num. 1. usque 6. inclusivè in duplo.

In eadem Königl. Preussischer und Chur-Brandenburgischer Anwald Johann Friedrich Gräbe sub presentato 7. Decembris nup. übergibt allerunterthänigste vorläuffige Anzeige parat haltender Mannschafft und in Fall fernerer Opposition vorzunehmender Execution.

2do. Ponatur exhibitâ de presentatis 7. Dec. a. p. ut & 11. & 24 Jan. nup. ad Acta. 2do. Wird impetrantischer Dom-Probst wider Schaden und Kosten separatim anrufen, so erachtet hierauff rechtlicher Bescheid.

3tio. Cum Inclusionè Exhibitorum, de presentatis 11. & 20ten Jan. nup. rescribatur Commissioni Casarea: Nachdem aus der von beyden Seiten beschener Anzeige abzunehmen gewesen, daß der Ruhestand in der Neu-Stadt Hildesheim nunmehr durch die dahin abgeschickte Subdelegatos hergestellt, folglich durch die angezeigte Parition der Endzweck der angeordneten Executions-Commission würcklich eräuget worden; Solchem nach vernünfteten zwar Kayserl. Majest. daß die Subdelegirte bey sothaner Beschaffenheit allbereits wieder zurück nach Haus gegangen seyn, falls aber solches noch nicht geschehen, gefinneten Kayserl. Majest. an die Commission sothane Berufung, um mehrere Kosten zu vermeiden, ohne allen Anstand zu beforschen, und von dem Commission-Geschafft den Bericht so bald möglich und längstens innerhals zwey Monaten einzuschicken auch befindeten Dingen nach was weiter in Sachen verordnen zu können.

Arnold Heinrich von Sanderff.

Martis 27ten Februarii 1731.

Trenher von Twifel Ernest Friderich Dom-Probst und Statthalter zu Hildesheim contra den abgesetzten Burgermeister Dörrien sive impetrantischer Anwald Andreas Gottlieb Fabricius sub presentato 22ten hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige über Factorum exorbitantium supplicat humillimè pro clementissimè ferenda petita ordinatione. Appon. Num. 1. und besagte Anzeige in duplo, sub n. 2. cum subadjunctis.

In eadem Königlich Preussischer Anwald Johann Friderich Gräbe sub presentato 15ten hujus exhibendo allerunterthänigste vorläuffige Anzeige ad Conclusum de 1. ejusdem, confecti jam Commissionis negotiū & proximæ adfuturæ Relationis Directorii Circuli Saxonie Inferioris. Appon. dictum Conclusum.

- 1.) Ponatur des Königl. Preussischen Anwalds Gräbe Anzeige de presentato 15ten hujus mit zu erwartenden commissarischen Berichts ad Acta.
- 2.) Nach dessen Einbringung sodann befindenden Dingen nach ergehen solle was Rechtens.
- 3.) Cum inclusionè Exhibiti Partis impetratæ de presentato 22ten hujus rescribatur dem impetrantischem Dom-Probsten über dessen Inhalt so wohl als von der jetztmähiger Beschaffenheit der geführten Inquisition und des gemeinen Stadt-Besens einen forderlichsten gegründeten Bericht längstens in Zeit zweyer Monaten zu erfassen, damit sodann Kayserl. Majest. das weitere bewandten Umständen nach verordnen könnten.

Arnold Heinrich von Sanderff.

Martis

Martis 10ten Aprilis 1731.

Von Etwickel Freyherr Ernest Friderich Dom-Probst und Statthalter zu Hildesheim contra Dörrien & Adharentes comm.

- 1.) Ponatur der allerunterthänigster Commissions-Bericht derer ausschreibenden Herrn Fürsten des Niedersächsischen Creyses de dato 23ten Jan. & präsentato 27ten Febr. ad Acta.
- 2.) Injungatur Mandatario Partis impetratæ ut se sub termino 2. mensium sufficienter ad Acta legitimet sub penâ 3. marcarum argenti :
- 3.) Cum inclusione Exhibiti de präsentato 15ten Martii nup. referibatur dem impetrantischen Dom-Probst auch hierüber sobald möglich, und längstens in Zeit zwey Monaten seinen Bericht zu erstatten, und versehen sich übrigenß Kayserl. Majest. zu ihm, er würde überall in dieser Sache dergleichen Vorsehung thuen, damit die Impetrati sich über einigen Exceß zu beschweren keine gegründete Ursach finden mögten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Martis 10ten Aprilis 1731.

Von Etwickel Freyherr Ernest Friderich Dom-Probst und Statthalter zu Hildesheim contra die tumultuirende Bürger der Neu-Stadt Hildesheim Mandati & Paritor. nunc Expenfarum.

Communicetur Exhibitum Partis impetrantis um sich in Zeit zwey Monaten darüber vernehmen zu lassen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lunæ 16ten Aprilis 1731.

Von Etwickel Freyherr Ernest Friderich Dom-Probst und Statthalter zu Hildesheim contra den abgelegten Burgermeister Dörrien & Adharentes Commissionis sive Ehur-Cöllnischer Resident Hugo Xaverius von Heunisch sub präsentato 11ten hujus supplicat humillimè pro clementissimè ac penaliter Partis ad versa Mandatario Insinuationem Decreti Rescripti Cæsarei de 22ten Febr. nup. Appon. L. A. & B.

Injungatur dem impetrantischen Anwald Fabritio de facta Insinuatione Rescripti Cæsarei de 22ten Febr. nup in Zeit 14. Tagen sub penâ 3. marcarum argenti die Anzeige zu thun und zu gleicher Zeit sich über die bisherige Verzögerung zu verantwoorten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris 1. Junii 1731.

Wockelman contra den Magistrat der Neustadt Hildesheim Rescripti, wie impetrantischer Anwald Johann Heinrich Middelburg sub präsentato 5ten Maji nuperi supplicat humillimè pro clementissimè inserendo Decreto rescripto, de 10. Aprilis nuperi Ordinationem castatoriam de commutando carcere in arrestum domesticum, & admitto defensorum. Appon. Lit. C. in duplo.

Includatur & hoc Exhibitum de präsentato 5. Maji nuperi, mit dem Anhang, Kayserl. Majest. versehen sich zu ihm Dom-Probst, daß Er insonderheit, was des Impetranten rechtliche Defension anbelanget, die Billigkeit beobachten werde.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Marcurii 4. Julii 1731.

Von Etwickel Freyherr Ernest Friderich Dom-Probst zu Hildesheim contra den abgesetzten Burgermeister Dörrien & adharentes Mandati & Paritoria sive impetrantischer Anwald Anton Friederich Zimmermann sub präsentato 18. Junii nup. accusando lapsum termini ad legitimandum præfixi, supplicat humillimè pro eventuali Partis ad versa Mandati Procuratorii communicatione, aut ejus Mandatarium in penam trium marcarum argenti incidisse declarando, nec non sub graviore penâ & brevi termino injungendo ut se sufficienter ad Acta legitimet. Appon. sig. 3

Idem Zimmermann sub präsentato 21. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimè concedendo termino trium septimanarum ad informandum. Appo. sig. O

Kontra

Contra impetrantischer Anwalt Andreas Gottlieb Fabricius sub presentato 11. Junii nup. supplicat humillimè pro clementissimè ex causa allegata extendendo termino ad se sufficienter legitimandum præfixo ad alios duos menses. Appon. Num. 1.

- 1.) Detur Parti Impetranti petitus terminus trium septimanarum.
- 2.) Detur Agenti Partis impetratæ ex allegata causa adhuc terminus duorum mensium ad sufficienter se legitimandum sub priori præjudicio.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Mercurii 4. Julii 1731.

Von Etwiel Fredherr Ernest Friderich Dom-Propst und Statthalter zu Hildesheim contra den abgesetzten Burgermeister Dörrien & Adhærentes Mandati & Paritoriz nunc Expenlarum, sive impetrantischer Anwalt Anton Friderich Zimmermann sub presentato 21. Junii nup. docendo rite factam Insinuationem Libelli Expenlarum & lapsum termini, supplicat humillimè pro clementissimè carundem adjudicatione salvis ulterioribus. Appon. Num. 5. & 6.

Contra impetrantischer Anwalt Andreas Gottlieb Fabricius sub presentato eodem exhibendo allerunterthänigste Anzeige würdlich eingelanger Nothdurfft ad Partis adverse Exhibitum de 12. Martii nup. supplicat humillimè pro clementissimè indulgendo termino trium saltem septimanarum ad exhibendum. Appon. Lit. A.

Detur petitus terminus trium septimanarum ad exhibendum.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Zweiter Anhang

Bestehende in einigen Anmerkungen zu des Herrn von Meiern obhparthenischen Reflexionen über das Diploma HENRICI VII.

Obf. 1. ad pag. 3. der Status Controversiæ seye in denen Moserischen Vindiciis dieses Diplomatis zünlich unrichtig vorgetragen worden / sonderlich da man dem Herrn Begner imputirt / er habe das Diploma Kayser Henrico V. zugeschrieben / welches doch deme nicht so seye?

Resp. Conf. supra not. 53. deme noch beyzufügen ist: Anfangs supplicirte der Herr Begner / wie er in der Vorläuffigen Betrachtung selbst gestehet / das Diploma seye genuin, nur vindicirte er es Henrico V. nachmals stenge er gar an zu zweiffeln / ob das Diploma vorhanden und genuin seye? und drunge deswegen auf die Producirung des Originals / gleichwie aber der Herr Begner in eventum, wo das Diploma genuin wäre / seine Meinung / das es doch von Henrico V. und nicht VII. seye / nirgeuds revocirt hat / so thate man thyme ja auch nicht unrecht / da man sagte: er halte Henricum V. pro Auctore.

Obf. 2. ad pag. 4. Die mit Römnischen Buchstaben geschriebene Zahlen und das Sigill machten die ganze Controvers aus.

Resp. Also seynd die übrige von dem Herrn Begner wider dieses Diploma gemachte Einwürffe Wind gewesen.

Obf. 3. ad pag. 4. Es gehöre ein starcker Glaub darzu / das das Original erst vor weniger Zeit / und zwar in der Neu-Städter Kayser-Registratur gesum

gefunden worden seye / weil 1. das Diploma nicht in gratiam Civitatis, sondern vornemlich zum Nutzen der Dom-Probstey gegeben worden / 2. An. 1226. kein Rathhaus auf der Neu-Stadt Hildesheim habe sehn können / weil die Stadt von solcher Zeit an ihre Natales rechne / da hingegen 2. die Dom-Probstey ein Feuer-vestes Archiv und noch viel ältere Diplomata darin habe / auch 4. mit Vernunft nicht zu begreifen stehe / wo unmittelbar / bis eine Rathes-Registratur angelegt worden / welches vor dem Unions-Receß de 1585. nicht geschehen seye / eine so pretieuse Urkund herumgeloßen seyn könne.

Resp. 1. Ist an der ganzen Sache nichts gelegen / sondern / wie der Herr Begner selbst erkennet / genug! daß das Original nun vorhanden ist / es mag sich inzwischen aufgehaltten haben / wo es wolle. 2. Wann dem Herrn von Meiern etwas daran gelegen ist / diesen Umstand zu wissen / so lasse er auf seine Kosten den Bürgermeister Wiehe und die Stadt-Registratorem befragen. Ad 1. aber resp. Das Diploma ist so wohl zum Nutzen der Stadt als der Dom-Probstey / und der Dom-Probstey als der Stadt ertheilt und in der That ein Instrumentum commune, dahero es so wohl jene als diese / und diese als jene / aufheben können. Ad 2. Daß kürz vor dieser Zeit der Neu-Stadt erstmals in alten Urkunden / so viel man bishero weiß / gedacht werde / ist wohl wahr / deswegen kan aber die Neu-Stadt auch damals schon lange gestanden seyn / und schon lange ein Rathhaus gehabt haben / zumalen ihre allda als eines erbaueten / und nicht erst angelegten Orts Meldung geschieht; b) folget es gar nicht: Die Stadt hat kein Rathhaus gehabt / ergo wird sie die Originalia ihrer Privilegien nicht in Händen gehabt haben / dann 3. Es hat bereits eine sichere neu-angelegte Fürstliche Residenz zwar allerley Privilegia, aber noch kein Rathhaus / hingegen hat ein dazü bestellter Bürgermeister die Originalia in seinem Haus in Verwahrung und so geht es ja auch manchmal / wann Rathhäuser verbrennen / aber noch einige Documenta gerettet werden / oder man asserviret sie in dem Zimmer des Privat-Hauses / welches ad interim zur Zusammenkunft des Rathes dienet / warum hätte dann hier nicht ein gleiches geschehen können? Ad 3. Die Dom-Probstey hat ein Archiv gehabt / ergo wird sie auch der Stadt Original-Privilegia darnit asservirt haben! Quæ? qualis? quanta? Ad 4. Daß die Stadt-Registratur erst so spät angelegt worden / probetur; es ist aber unmöglich / wann die Neu-Stadt hat ja auch vorhin einen eigenen Rath und also auch eigene Scribeuren gehabt / folglich hierzu eine Registratur, oder wie man es sonst nennen will / gebraucht. Undposito, sie wäre erst so spät angelegt worden / so kan es gegangen seyn / wie man ad obj. 1. angezeigt.

Obj. 4. ad pag. 4. Wann der Bürgermeister Wiehe dieses Diploma selbst zur Dom-Probstey geliefert habe / wäre es ein sonderbares Specimen von seiner prudentia consulari und könnten die Bürgere auf ihn concurren / wessen sie sich zu einem solchen vor die Jura & libertatem Civitatis wachsam nicht Oberhaupt in anderen dergleichen Fällen zu versehen hätten.

Resp. Diese giftige und um zwischen Bürgermeister / Rath und Bürgergeschafft ein höchst-gefährliches Mißtrauen und Verbitterung zu erwecken handgeißlich abzuleitende Reflexion findet ihre abfertigung wenige Linien vorher / da der Begner selbst sagt / daß dieses Diploma nicht in gratiam Civitatis, sondern vornemlich zum Nutzen der Dom-Probstey gegeben worden seye. Ist nun deme so / so hat es ja nicht der Stadt gebühret / sondern der Dom-Probstey / und hat es der Wiehe / Krafft seiner dem Herrn Dom-Probsten abgelegten Pflichten / Dero Nutzen und Vestes zu befördern und Schaden zu warnen / wohl extrahiren können und dürfen / ja sollen und müssen. Ja wo es auch nur als ein Documentum commune considerirt wird / hat es ja doch gescheh

geschehen können und müssen / zumalen in einem solchen frangenti, da man ex parte des Gegentheils vermeintlich der Dom-Probstei alle Jura über die Neu-Stadt absprechen wollen / wo sie dieses Diploma nicht produciren können oder werde. So hat man es ja auch keinen Feind oder jemanden / der es wider die Stadt selbst brauchen wollen / sondern der gehuldigten Obrigkeit / welche sich damit gegen die Cavillationes eines Dritten defendirt und wegen alles dessen / was in dem Diplomate enthalten ist / die geringste Dispute nicht hat / ausgeliefert. Alleine es scheint / es thue dem Herrn Segner wehe / daß Wiße so ehrlich gewesen / ihm aber dadurch keine in der fortgesetzten Betrachtung gar zu deutlich und vorzeitig an den Tag gelegte böse Absichten zu Wasser und Schanden gemacht habe.

Obl. 5. ad pag. 5. Es seye nichts ungewöhnliches / daß auch Municipal-Städte in Privilegiis das axioma liberarum Civitatum erhielten.

Resp. Hat der Herr Segner dieses nicht gewußt / als er das vertheidigte freye Wahl-Recht geschrieben / so ist er der große gelehrte Mann nicht / der er zu seyn glaubet; hat er es aber gewußt und verschwiegen / ja aus diesen Worten eine mit dem ganzen Diplomate incompatible Reichs-Freyheit vor die Neu-Stadt erzwingen wollen / so hat er das officium boni viri la dirt.

Obl. 6. ad pag. 6. Die Regel von dem rohten Wachs an den grossen Briesen Henrici VII. seye eben nicht universal, sondern nur an den grossen Briesen werden rohte Sigille angetroffen.

Resp. 1. Warum hat dann der Herr Segner in der Vorläuffigen Betrachtung eine Universal-Regel daraus gemacht? 2. Er spricht immer von rohten Sigillen / geht aber nie ad speciem, wo sich solche finden / obachtet er schon in denen Vindiciis darzu provocirt worden. 3. Das Gegentheil / und daß auch an grossen Diplomatis Henrici VII. gelbe oder weisse Sigille hangen / ist in erstgeneldten Vindiciis dargethan.

Obl. 7. ad p. 7. Es seye glaublich / daß man kein älteres Sigill Henrici VII. worin der Special-Titul: Ducis Suevie stehe / als von dem Jahr 1234. antreffen werde.

Resp. Dieses ist wider die Erfahrung / indeme sich dieser Titul schon auf dem Sigill eines Diplomatis de A. 1232. findet / welches in Franckfurt noch in Originali vorhanden ist / wie bereits in denen mehrangeführten Vindiciis gemeldet worden.

Obl. 8. ad p. 7. In dem Diplomate heisse es: Ordinare officia in mechanicis & aliis professionibus & magistris officiorum instituere &c. und also könne durch die Worte: magistri officiorum niemand als Junfft- oder Guldeneister verstanden werden.

Resp. Es kan seyn / daß diese damit gemeint seynd / doch lassen sich diese Worte auch eben so wohl von Amtleuten erklären.

Obl. 9. ad pag. 8. Der Reg. Raht Moser habe ein Capitel aus Heinricii Tr. de Sigillis vor ein besonderes opus Eccardi ausgegeben.

Resp. Diese Stelle ist seiner unwissend durch eine andere Hand seinem Concept beygefüget worden / mithin hat er sich dieser Sache nicht anzunehmen.

Obl. 10. ad pag. 8. Der Reg. Raht Moser rechne denen gelehrtesten Leuten so gar die Druck-Fehler auf und begegne ihnen darüber unglimpflich.

Diese Passage repetirt / was der Herr Segner bereits in der fortgesetzten Betrachtung pag. 39. mit folgenden unhöflichen Worten angeführt: "Daß der Dom-Probsteiliche Advocat gewohnt seye / die Druck-Fehler denen Scribenten als ihre eignen Fehler anzurechnen und sie deswegen unbescheidenlich zu taxiren / erbelle aus dessen verschiedenen Schriften. Dann / ohne das zu taxiren / erbelle aus seinen Miscellaneis Juridico-Historicis p. 354. "Jenige zu widerhohlen / daß er in seinen Miscellaneis Juridico-Historicis p. 354. dem vortreflichen Canslar Herrio recht calumniose beygemessen / es habe diese

"dieser eine Teutsche Stelle des Reichs-Abschieds de 1594. §. 66. aus denen
 "Pandecken l. 27. §. 2. de recept. arbit. citirt / so imputirt er in seiner so ge-
 "nannten Bibliotheca Juris publici S. R. Germ. Imperii (welche zwar von
 "Hertzgen feicht und unger ist) dem hochberühmten Herrn Bilderbeck / das
 "dieser geglaubet habe / es hätte Tobias Pfanner schon Ao. 1248. eine Histo-
 "riam Pacis Westphalicæ edit. Dann also lauten p. 638. die Worte unsers
 "Censoris: Ubrigens fehlet Bilderbeck / das er Pfannern Johannem nennet
 "und eine Edition de 1248. anführet." Dergleichen Censuren sind untrügliche
 "Zeichen entweder einer grossen Ignoranz / oder von einer ansuehmenden
 "Bosheit eines Censoris. Dann glaubt dieser / das der Auctor, den er ra-
 "xirt / dergleichen Dinge selbst geschrieben und vor wahr gehalten habe / so
 "muß er einen solchen gelehrten Mann und dessen Schriften gar nicht ken-
 "nen / weil er sich sonst schämen würde / solches Zeug sich von wahren Gelehr-
 "ten zu persuadiren: hält aber der Censor solches Impuratum selbst vor einen
 "Druckfehler / wie er ohne Verlangung seiner Verantw. anderster nicht
 "thun kan / so ist es ja eine recht boshafte injurie, den Nahm und die Ehre
 "eines berühmten und gelehrten Mannes mit dergleichen niederlichen Censu-
 "ren zu verunglimpfen und ihm etwas aufzubürden / was die lächerlichste Igno-
 "ranz involvirt."

Auf diese massive Stelle dienet zur kaisermässigen Antwort 1. was den
 Wehrt der Bibliotheca Juris publici betrifft: Zoile! fac melius! 2. Hertium
 anlangend / so lautet die ganze Stelle in dem Tomo II. der Misc. Jur. Hist.
 des Reg. Raths Mosers also: "Ich weis hieoben nicht / was dem Hertio be-
 gegnet ist / der diese Stelle also anführet:

(Revisio non invenit locum) 3. in Compromissis l. 1. C. de recept. arbit.
 l. 27. §. 2. D. eod. ubi notanter dicitur: es sey dann das sich Partheyen ic.
 ut supra.

"Dann es ist ja lächerlich / aus denen Pandecken eine Teutsche Stelle anfüh-
 "ren wollen: Das aber dieses nicht nur etwa ein Druckfehler und die Allega-
 "tion des Reichs-Abschieds ausgelassen worden seye / sondern das der gute
 "Hertius diese Stelle aus einem andern anzugeschrieben und nicht selbst nach-
 "geschlagen habe / legt sich noch klärer zu Tag aus dem / was bald hernach folgt:
 Si etiam in ipsam Cameram fait compromissum (quod licere nos docet
 Recess. Imper. An. 1594. §. als auch der Compromission (Compromiss)
 halber 64. (65.)-- existimarem, revisionem non rejiciendam esse, cum
 judicium, in quos compromissum, sententia perinde valere dicantur,
 ut à giudice qua tali profectæ.

"dann Hertius begehet den doppelten Haupt-Fehler / das er in der zu erst an-
 "geführten Stelle vermeint / die von ihm in extenso allegirte passage rede
 "überhaupt von allen Compromissis, da doch die beede §§. 65. und 66. deutlich
 "und mit vielen Umständen bezeugen / das darin allein von dem Fall die Rede
 "seye / wann auf das Cammer-Gericht compromittirt wird und selbiges ein
 "Urtheil in der Sache ergehen lasse / so dann meinet er / habe die Revision da-
 "wider ordinariè statt / welches doch diesen in der 2ten Stelle von ihm selbst
 "angeführten §. 66. des R. Absch. de 1594. è diametro entgegen ist. Sic quan-
 "doque bonus dormitar Homerus! und ist dahero jeden billig zu rathen / auch
 "denen gelehrtesten Männern nicht alles blindlings nachzuschreiben.

Nun hat zwar ermelter Reg. Rath Moser bereits in dem oben angeführ-
 ten Recepsille den Herrn von Meyer (welcher schon in dem an ihm erlassenen
 gedruckten Schreiben ihm wegen dieser Stelle auf das grösste begegnet ware /)
 provocirt den sel. Hertium (den er sonst vor einen grossen Mann hält) zu
 defendiren / und zu zeigen / das die angeführte Argumenta, warum es kein
 Druck-

Druckfehler seye / nicht concludiren / er hat es aber bishero nicht gethan / wird es auch künftig nicht thun können: bis dahin aber fallen alle ausgegebene Schmähungen auf den Herrn von Meyern zurück. 3. Endlich Bilderbecken berührend / so ist a) der Herr von Meyern selbstentweder der Ignorant oder bosshafte Mann / der andern die Druckfehler imputirt. Dann wo er die Meiserische Bibl. Jur. Publ. als das Referens, mit Bilderbeckts allegirter pagina, als dem Correlato conferiret hätte / würde er gefunden haben / das in besagter Bibl. Jur. Publ. ein Druckfehler vorgegangen / und statt des bey Bilderbeck befindlichen Jahres 1648. gesetzt worden seye 1248. welches und das eine eizige Zahl für eine andere gesetzt wird / ja eine täglich fürgehende Sache ist. Und also fällt der in die Luft geworfene Stein abermalen ohnwiderspöchlich auf den Herrn von Meyer selbstent zurück. b) Der Reg. Raht Moser hat deswegen kein ohnbescheidenes Wort gegen Bilderbecken gebraucht / sondern bloß gesagt: Ubrigens fehlet Bilderbeck c) das die Jahr-Zahl 1648. bey Bilderbecken kein Druckfehler seye / ist daher muhtmaßlich / weil weder An. 1648. noch 1684. eine Edition von Pfanneri Historia P. W. herausgekommen / und also etwa eine Bersezung der Zahlen hätte vorgehen können / hingegen eben A. 1648. der Westphälische Friede geschlossen worden und also Bilderbeck entweder dieses Jahr in dem Kopff gehabt und es per lapsum calami hingesezt oder sonst das Buch nicht angesehen / schließlich auch in dieser Bilderbecktschen Bibl. J. P. sonst Real-Zehler genug vorkommen und also dem Auctori gar nicht zu viel geschiehet / wann man bey noch hinzukommenden dergleichen Umständen es eher vor einen Fehler des Auctoris als des Setzers hält.

Und so wird dann der Herr von Meyern hiedurch abermalen überzeugeet werden / das er ein andermahl besser gefüttert seyn müsse / wann er seine Gegnere vor dem Publico prokubiren will.

P. S.

Nach Verfertigung dieses ist mir die Nachricht zukommen das der Herr Hof-Raht von Meyern aus Friedliebenden Gemüht die Passage wegen des Burgermeisters Wiebe / in seinen so genannten ohnpartheyischen Reflexionen über das Diploma HENRICI VII. verändert / und nur wenig Exemplaria von den ersten distribuiren lassen; als cessiret in solchen Fall die ad Observ. 4. gegebene Antwort.



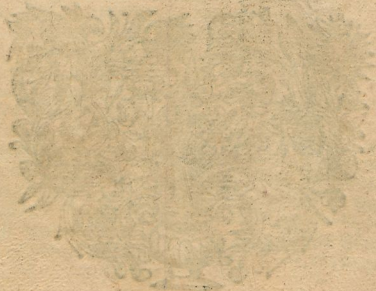
FK Tn 3/61

X 2502342

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

2.9

Small block of faint text, possibly a signature or a short note.



no.



FK 121.
20

II n
3161

Kurze Nachricht

von der

Neu-Stadt Hildesheimischen

Zumult = Sache

in beyderseits disfalls edirten Schriften:
 en ex parte deren Zumultuanten publi-
 Hildesiensibus præmittierte Vorrede
 gelegt und mit Acten-mässigen Anmerkun-
 gen erläutert wird.
 Samtlichen in dieser Sache ergangenen
 es höchstpreislischen Kayserlichen Reichs-
 und einigen Anmerkungen über des
 Meyern publicirte so genannte ohnpar-
 flexiones über ein sicheres Diploma
 II. Rom. Reg.

JEDDESCHEN/
 Bedruck im Jahr 1731.
 p. 202.

